

Bauschutt- und Erdmassendeponie Haumbach

Umweltverträglichkeitsuntersuchung (Anhang 2)

zum

**Raumordnungsverfahren gem. § 15 Raumordnungsgesetz
i.V.m. § 17 Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz**

Vorhabenträger/ Auftraggeber:

**AWS
Martin Gihl GmbH
Abfallwirtschaft und Steingewinnung**

Brunnenplatz 9
66571 Eppelborn
Tel.: 06881/961620
Fax.: 06881/9616226
email: info@gihl-bau-gmbh.de
Internet: www.gihl-bau-gmbh.de

Projektsteuerung / Mitwirkung durch:

Fa. Willi Wahl, Projektberatung
Idarer Weg 9
55758 Mackenrodt

Bearbeitung durch:

agstaUMWELT GmbH
Arbeitsgruppe Stadt- und Umweltplanung

Saarbrücker Straße 178
66333 Völklingen
Tel: +49 (0) 68 98 - 933 990 0
Fax: +49 (0) 68 98 - 933 990 20
E-Mail: info@agsta.de
Internet: www.agsta.de

Bearbeitungsstand: Oktober 2021



INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG	5
1.1	Anlass und Aufgabenstellung.....	5
1.2	Rechtliche Grundlagen.....	5
2	BESCHREIBUNG DES VORHABENS	5
2.1	Standort des Vorhabens	5
2.2	Merkmale des Vorhabens.....	6
3	PLANUNGSALTERNATIVEN / NULLVARIANTE.....	7
3.1	Alternative Standorte	7
3.2	Nullvariante.....	7
4	ÜBERGEORDNETE FESTLEGUNGEN (SCHUTZGEBIETE / -OBJEKTE) IM UNTERSUCHUNGSRAUM	8
4.1	Naturpark Saar-Hunsrück.....	8
4.2	Nationalpark Hunsrück-Hochwald	8
4.3	Landschaftsschutzgebiet (LSG)	9
4.4	Naturschutzgebiete (NSG) / Geschützte Landschaftsbestandteile	11
4.5	Natura2000.....	11
4.6	Naturdenkmäler / Biotopkartierung / geschützte Biotope	13
4.10	Raumordnerische Festlegungen	22
4.11	Örtliche Planvorgaben	29
5	BESCHREIBUNG DES AKTUELLEN ZUSTANDS DER UMWELT IM UNTERSUCHUNGSRAUM UND MÖGLICHE ERHEBLICHE UMWELTAUSWIRKUNGEN AUF DIE SCHUTZGÜTER, EINSCHL. MASSNAHMEN GEGEN ERHEBLICH NACHTEILIGE UMWELTAUSWIRKUNGEN	30
5.1	Allgemeine Charakterisierung des Untersuchungsraumes.....	30
5.2	Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit	31
5.3	Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt	32
5.4	Boden	35
5.5	Wasser	36
5.6	Klima und Luft	37
5.7	Landschaft	38
5.8	Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	40
5.9	Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern	41
5.10	Kumulation (Zusammenwirken mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben).....	41
5.11	Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima	41
5.12	Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels	41
5.13	Anfälligkeit des Vorhabens für die Risiken von schweren Unfällen oder Katastrophen.....	42
6	GRENZÜBERSCHREITENDE AUSWIRKUNGEN	42
7	MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG / MONITORING	42
8	ANFÄLLIGKEIT FÜR RISIKEN SCHWERER UNFÄLLE UND KATASTROPHEN.....	42
9	AUSWIRKUNGEN AUF NATURA2000	42
10	AUSWIRKUNGEN AUF STRENG GESCHÜTZTE ARTEN.....	44
11	HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN BEIM ZUSAMMENSTELLEN DER ANGABEN (TECHNISCHE LÜCKEN / FELENDE KENNTNISSE)	45
12	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE, NICHTTECHNISCHE ZUSAMMENFASSUNG.....	45

13 QUELLENANGABE 47

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Untersuchungsraum (25 Km-Umkreis) mit Naturpark und Nationalpark, genordet, ohne Maßstab, Quelle: GeoPortal Saarland und LANIS Rheinland-Pfalz	9
Abbildung 2:	Untersuchungsraum (5 km-Umkreis) mit Landschaftsschutzgebiet, genordet, ohne Maßstab, Quelle: GeoPortal Saarland und LANIS Rheinland-Pfalz	10
Abbildung 3:	Naturschutzgebiete im Saarland, genordet, ohne Maßstab, Quelle: GeoPortal Saarland.....	11
Abbildung 4:	Übersicht zur Lage der beiden zu prüfenden FFH-Gebiete; der Untersuchungsraum dient der Darstellung der näher zu betrachtenden Teilabschnitte der FFH-Gebiete, genordet, ohne Maßstab.....	12
Abbildung 5:	Untersuchungsraum (1 km-Umkreis) mit Naturdenkmäler in Rheinland-Pfalz, genordet, ohne Maßstab.....	13
Abbildung 6:	Untersuchungsraum (1 km-Umkreis) mit FFH-Lebensraumtypen (BT-Flächen) in Rheinland-Pfalz, genordet, ohne Maßstab, Quelle: LANIS Rheinland-Pfalz	14
Abbildung 7:	Untersuchungsraum (1 km-Umkreis) mit Biotoptypen in Rheinland-Pfalz, genordet, ohne Maßstab, Quelle: LANIS Rheinland-Pfalz.....	15
Abbildung 8:	Untersuchungsraum (1 km-Umkreis) mit gesetzlich geschützten Biotopen in Rheinland-Pfalz, genordet, ohne Maßstab, Quelle: LANIS Rheinland-Pfalz.....	16
Abbildung 9:	Untersuchungsraum (1 km-Umkreis) mit Biotopkomplexen in Rheinland-Pfalz, genordet, ohne Maßstab, Quelle: LANIS Rheinland-Pfalz	17
Abbildung 10:	Biotopkartierte Flächen (FFH-LRT und geschützten Biotopen gem. § 30 BNatSchG) auf saarländischem Gebiet, genordet, ohne Maßstab, Quelle: GeoPortal Saarland.....	20
Abbildung 11:	Regionaler Raumordnungsplan IV Rheinhessen-Nahe, 1. Teilfortschreibung 2016 (Auszug)	23
Abbildung 12:	Legende zu Abb. 10.....	24
Abbildung 13:	Auszug LEP Umwelt (SL), genordet, ohne Maßstab	27
Abbildung 14:	Legende LEP Umwelt (SL).....	28
Abbildung 15:	Untersuchungsraum (1 Km-Wirkradius der Projekt-UVS) mit Abständen zum Siedlungsrand, genordet, ohne Maßstab, Kartengrundlage: LANIS Rheinland-Pfalz	30
Abbildung 16:	regionale Verbreitung der Wildkatze	34
Abbildung 17:	Luftbild 2014 mit Höhenlinien vor Abbaubeginn Haumbach II, genordet, ohne Maßstab, Quelle: LANIS	39
Abbildung 18:	Topografische Karte mit Höhenlinien und Waldflächen, genordet, ohne Maßstab, Quelle: LANIS Rheinland-Pfalz.....	39
Abbildung 19:	Historische Kulturlandschaften (LEP IV 2008: 116, Karte 10).....	40
Abbildung 20:	Übersicht zur Lage der beiden zu prüfenden FFH-Gebiete; der Untersuchungsraum dient der Darstellung der näher zu betrachtenden Teilabschnitte der FFH-Gebiete, genordet, ohne Maßstab.....	43
Abbildung 21:	Auswirkungen Landschaftsbild, Klima und Luft (Anlage 1)	49
Abbildung 22:	Auswirkungen Erholungsfunktion (Anlage 2).....	50

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Biotopkartierte Flächen und Objekte, Quelle: LANIS Rheinland-Pfalz	18
Tabelle 2:	Biotopkomplexe, Quelle: LANIS Rheinland-Pfalz	19
Tabelle 3:	Biotopkartierte Flächen und Objekte im Saarland, Quelle: GeoPortal Saarland	20
Tabelle 4:	Raumordnung /Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) Rheinland-Pfalz.....	22
Tabelle 5:	Regionaler Raumordnungsplan (ROP) Rheinhessen-Nahe.....	22
Tabelle 6:	Landschaftsprogramm Rheinland-Pfalz zum Landesentwicklungsprogramm IV	24
Tabelle 7:	Landschaftsprogramm Saarland	26

1 EINLEITUNG

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Vorhaben

Die Antragstellerin, die AWS Gihl GmbH beabsichtigt, das seit Jahrzehnten genutzte Gelände des ehemaligen Feldspat-Tagebaues Haumbach II in der Gemarkung Ellweiler, Verbandsgemeinde Birkenfeld für eine neue Nutzung herzurichten. Die Firma plant eine neue Bauschutt- und Erdmassendeponie der Klasse I (DK I) zu errichten und zu betreiben.

Die Gesamtgröße des Ablagerungsbereiches der Deponie (horizontale Fläche des Oberflächenabdichtungssystems) soll ca. 7,8 ha bei einem Gesamtvolumen der Verfüllung von ca. 1,604 Mio m³ betragen.

Auftrag

Die agstaUMWELT GmbH, Saarbrücker Straße 178, 66333 Völklingen, wurde mit der Erstellung der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) zum gem. § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz¹ erforderlichen Raumordnungsverfahren (ROV) beauftragt. Die Unterlagen zum Raumordnungsverfahren wurden von der KERNPLAN Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation mbH erstellt.²

Aufgabenstellung

Die vorliegende UVU zum ROV stellt eine Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen aus raumordnerischer Sicht sowie die sich daraus ergebenden Handlungsbedarfe für das geplante Deponievorhaben hinsichtlich der in § 2 Abs. 1 UVPG³ dargelegten Schutzgüter dar. Im Fokus stehen des Weiteren raumordnerisch relevante Auswirkungen auf die übergeordneten naturschutzrechtlichen Schutzgebiete und Objekte.

Artenschutzrechtliche Aspekte werden im Zuge eines späteren Planfeststellungsverfahrens abgehandelt und bei der Projektumsetzung (Landschaftspflege) berücksichtigt. Da es sich bei dem vorliegenden Bericht um eine Umweltstudie zu einem Raumordnungsverfahren handelt, liegt der Schwerpunkt auf raumordnerisch (überörtlich) relevanten Umweltaspekten.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen sind in den Fußnoten und im Quellenverzeichnis aufgelistet. Für die vorliegende UVU zum Raumordnungsverfahren wird das aktuelle UVPG⁴, insbesondere die Anlage 4 (UVP-Bericht) zugrunde gelegt.

2 BESCHREIBUNG DES VORHABENS

Nachfolgende Beschreibung des geplanten Vorhabens (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 UVPG i.V.m. Anlage 4 Zi. 1 UVPG) und der relevanten Betriebsmerkmale stellt die Grundlage für die Ermittlung der voraussichtlich zu erwartenden raumordnerischen Auswirkungen auf die Umwelt dar.

2.1 Standort des Vorhabens⁵

Standort der Deponie

Der geplante Ablagerungsbereich für Erdmassen und Bauschutt befindet sich im Bereich des ehemaligen Feldspat-Tagebaus Haumbach II in der Gemeinde Ellweiler in der Verbandsgemeinde Birkenfeld. Der Großteil des direkten Umfeldes des geplanten Deponie-Standorts ist von Wald bzw. Gehölzstrukturen umgeben. Nordöstlich/östlich des Standortes befinden sich landwirtschaftliche Nutzflächen. Störepfindliche Nutzungen sind im direkten Umfeld nicht vorhanden.

Im weiteren Umfeld des geplanten Deponie-Standorts liegen die Gemeinden Ellweiler und Neubrücke, beide im Landkreis Birkenfeld (Rheinland-Pfalz), sowie der Gemeindebezirk Nohfelden (Saarland).

Die Ortslage von Ellweiler (Ortsrand) liegt etwa 560 m nördlich (Entfernung bis Ortsmitte ca. 800 m), der Ortsrand Neubrücke der Ortsgemeinde Hoppstädten-Weiersbach (Gewerbegebiet) etwa 1.200 m nordöstlich (zur Wohnbebauung: ca.

¹ KrWG - Kreislaufwirtschaftsgesetz

² KERNPLAN Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation mbH (2021)

³ UVPG 2020 - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Fassung 2020), Vollzitat siehe Quellenverzeichnis

⁴ UVPG 2020, a.a.O.

⁵ in Anlehnung an Anlage 4, Zi. 1a UVPG

1.500 m) und die nächstgelegene Wohnbebauung des Gemeindebezirks Nohfelden etwa 1.500 m südlich des geplanten Deponiestandorts (Entfernung zur Ortsmitte / Rathaus Nohfelden: ca. 2.000 m)

2.2 Merkmale des Vorhabens⁶

Im Bereich des ehemaligen Feldspattagebaus Haumbach II soll die Bauschutt- und Erdmassendeponie „Haumbach“ als Deponie der Klasse I (DK I), oberirdische Deponie für Abfälle, die die Zuordnungskriterien nach Anhang 3 Nummer 2 für die Deponieklasse 1 einhalten, betrieben werden.

Umfang der Anlage

Die Gesamtgröße des Ablagerungsbereichs des geplanten Deponiestandorts, einschl. vorhandener Zufahrt und Betriebsflächen beträgt **ca. 7,8 ha (Gesamt-Bedarf an Grund und Boden)**. In diesem Flächenansatz sind auch die Baufelder enthalten, die während der Bauphase notwendig sind (i.S.v. Anlage 4 Zi. 4b UVPG „Flächenverbrauch“) sowie die Flächen für das Sickerwasserbecken, die Zufahrt und die Wiegeeinrichtung (enthaltene Nebenanlagen ca. 0,9 ha).

Das Gesamtvolumen für die Verfüllung soll rd. 1,604 Mio. m³ einnehmen. Das jährliche Abfallaufkommen wird basierend auf Erfahrungen mit der DK-1 Deponie Sötern bei durchschnittlich ca. 40.000 m³ erwartet. Bei einem nutzbaren Volumen von rd. 1,604 Mio. m³ ergibt sich daraus rein rechnerisch eine Laufzeit von ca. 40 Jahren.

Der durchschnittliche Zulieferverkehr wird auf ca. 11 Lkw-Anlieferungen am Tag hochgerechnet. Da diese Prognose saisonal schwankt, können in Spitzenzeiten bis zu 80 Lkw-Fahrten pro Tag anfallen (Worst-case).

Abrissarbeiten

Im Bereich des geplanten Deponiekörpers befinden sich keine baulichen Anlagen. Abrissarbeiten sind nicht erforderlich.

Abfälle/Mengen

Bei der geplanten Deponie handelt es sich um eine Bauschutt- und Erdmassendeponie der Klasse I (DK I), die in drei Bauabschnitten realisiert werden soll. Das Volumen des Ablagerungsbereichs für Bauschutt und Erdmassen soll rd. 1,604 Mio m³ betragen.

Aufbereitung der Abfälle

Auf dem geplanten Deponiegelände werden keine Abfälle aufbereitet.

Abdichtung

Die Abdichtung und das Entwässerungssystem sind nach dem Stand der Technik herzurichten. Die detaillierten Angaben zu den Abdichtungssystemen sind im Rahmen des Genehmigungsantrags zum Planfeststellungsverfahren zu behandeln. Vorgaben aus dem späteren Bescheid zum Planfeststellungsverfahren sind zu beachten.

Kontrolle und Überwachung

Es erfolgt eine Grundwasserbeobachtung und die Überprüfung/ Überwachung der Sickerwässer nach behördlichen Vorgaben.

Bei der Ablagerung von Bauschutt- und Erdmassen ist grundsätzlich nicht mit der Entstehung von Deponiegasen zu rechnen, da keine biologischen Abbauprozesse zu erwarten sind.

Sonstige von der Deponie ausgehende Belästigungen und Gefährdungen

Eine Quantifizierung zu erwartender Rückstände, Emissionen und Abfälle im Sinne von Anlage 4 Zi. 1d UVPG ist nicht möglich.

Der Deponiebetreiber muss im noch durchzuführenden Planfeststellungsverfahren Vorkehrungen treffen, um Belästigungen und Gefährdungen (wie z.B. Geruchs- und Staubemissionen, Lärm und Verkehr) auf ein Mindestmaß zu beschränken, so dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Details sind im Planfeststellungsverfahren zu behandeln.

Anfallende Abfälle

Durch den eigentlichen Betrieb der Deponie werden keine Abfälle erzeugt, die gesondert bzw. extern entsorgt werden müssten.

⁶ in Anlehnung an Anlage 4, Zi. 1b und 1c UVPG

3 PLANUNGSAalternativen / NULLVARIANTE⁷

Nachfolgend werden Gründe für die Erforderlichkeit des Vorhabens sowie für die Auswahl des Standorts im Hinblick auf Umweltauswirkungen (§ 16 Abs. 1 Nr. 6 UVPG) dargelegt.

Detaillierte Ausführungen zur Standortsuche sind dem Antrag zum Raumordnungsverfahren der KERNPLAN Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation mbH zu entnehmen⁸.

3.1 Alternative Standorte

Als Standort für Deponien der Klasse DK-1 kommen grundsätzlich insbesondere ebenerdige Abbaugelände wie Steinbrüche in Frage, in denen der Deponiekörper untergebracht werden kann, ohne dass das Landschaftsbild gegenüber der Situation vor dem Abbau maßgeblich verändert wird. Der Aufschüttung einer Deponie auf einer ebenen, flachen oder schrägen Fläche, die zwangsläufig zu einer erheblichen Überformung des Reliefs führen muss, ist dies grundsätzlich vorzuziehen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Alternative eine bislang nicht intensiv genutzte Freifläche ist.

Bei Steinbrüchen stellt die Herstellung einer Deponie nach Beendigung des Abbaubetriebes also eine sinnvolle Folgenutzung dar, die dazu beiträgt, dass andere, bislang ungenutzte oder extensiv genutzte Freiflächen geschont werden können.

Andere Steinbrüche mit vergleichbar guten Rahmenbedingungen stehen innerhalb des Suchraumes nicht zur Verfügung, bzw. sind für den Antragssteller nicht verfügbar. Darüber hinaus herrscht aufgrund der geringen Restlaufzeit der nächstgelegenen DK-1 Deponie in Sötern-Waldbach ein überörtlicher Bedarf nach Deponien im weiteren Umfeld.

Die Rahmenbedingungen, die für die Standortwahl maßgeblich waren, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Geologische und hydrologische Bedingungen des Gebietes, einschließlich eines permanent zu gewährleistenden Abstandes der Oberkante der geologischen Barriere vom höchsten zu erwartenden freien Grundwasserspiegel von mindestens 1 m.
- Ableitbarkeit gesammelten Sickerwassers im freien Gefälle.
- Die Anbindung an das überörtliche Straßennetz (BAB A 62 und B 41), insbesondere der nächstgelegene Autobahnanschluss Birkenfeld ist erreichbar, ohne dass wohnbebaute Ortslagen durchfahren werden müssen.
- Die gewerbliche Nutzung des Areals Haumbach besteht seit Jahrzehnten und ist insofern akzeptiert.
- Im unmittelbaren Umfeld des Standortes befinden sich keine wohngenutzten oder sonstigen störsensiblen Bereiche. Der Standort selbst besitzt eine abgeschottete Lage, so dass hier von einem nennenswerten Konfliktpotential nicht auszugehen ist.

Überdies sind gem. aktueller Rechtsprechung⁹ alternative Standorte für eine Deponie nur so weit zu prüfen, wie sie dazu geeignet sind, insbesondere aufgrund ihrer Nähe zum Entstehungsort der zu entsorgenden Abfällen, das Planungsvorhaben sachgerecht zu verwirklichen. Auch bei der vergleichenden Betrachtung möglicher alternativer Standorte muss der Sachverhalt nur so weit aufgeklärt werden, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Gestaltung des Planungsverfahrens notwendig ist.

3.2 Nullvariante

Eine Nichtrealisierung der DK-1-Deponie würde eine Änderung des genehmigten Abschlussbetriebsplanes, in dem derzeit eine Nachnutzung als Deponiestandort für eine DK I-Deponie vorgesehen ist, sowie ein neues Rekultivierungskonzept erfordern. Eine weiterer Feldspatabbau ist aus wirtschaftlicher Perspektive nicht mehr sinnvoll.

Aufgrund der geringen Restlaufzeit der 13 km entfernt gelegenen DK-1 Deponie in Sötern-Waldbach sind zusätzliche Flächen zur Deponierung von Baumassen in den nächsten 2-3 Jahren im Kreis Birkenfeld unabdingbar erforderlich. Die abzulagernden Massen müssten bei Nichtrealisierung der Deponie nach der Schließung der Deponie bei Nohfelden an anderer Stelle abgelagert werden. Dies würde zu einer Verlängerung von Transportwegen bis nach Neunkirchen (begrenzte Kapazitäten, ca. 40 km entfernt) bzw. nach Kaiserslautern (65 km entfernt) führen. Es entstünden deutliche Zusatzmengen an fahrzeugbedingten CO₂-Emissionen, verkehrsbedingter Lärm und Erschütterungen und weitere einhergehende ökologische Folgewirkungen im weiteren Wirkungskreis.

⁷ gem. Anlage 4, Zi. 2 UVPG

⁸ KERNPLAN Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation mbH (2021), S. 6f

⁹ BVerwGE 101, 166, 173

4 ÜBERGEORDNETE FESTLEGUNGEN (SCHUTZGEBIETE /-OBJEKTE) IM UNTERSUCHUNGSRAUM

Der raumordnerisch zu betrachtenden Wirkraum richtet sich nach den schutzgutbezogenen Vorgaben aus der Regional- und Landesplanung (Landschaftsprogramme Rheinland-Pfalz und Saarland). Hinsichtlich der übergeordneten Planungsrelevanz für die Schutzgebiete wird je nach Relevanz ein Umkreis von bis zu ca. 25 km in die Betrachtung mit einbezogen.

4.1 Naturpark Saar-Hunsrück

Das Vorhaben liegt im Randbereich des Naturparks „Saar-Hunsrück“ der länderübergreifend eine Fläche von 2.055 km² einnimmt. Die Abgrenzung überschneidet sich in Rheinland-Pfalz in weiten Teilen mit dem LSG „Hochwald - Idarwald mit Randgebieten“.¹⁰

Das Deponievorhaben (einschl. Nebenanlagen und Zuwegung) nimmt mit einer Fläche von rd. 7,8 ha (dies sind rd. 0,08 km²) lediglich einen Anteil von rd. 0,005 % des Naturparks in Anspruch, die heute bereits als Tagebau vorgeprägt ist.

Lt. § 5 Abs. 1 der Verordnung bedürfen alle Maßnahmen oder Handlungen, die den Schutzzweck beeinträchtigen können, der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die zuständige Landespflegebehörde.

Gem. § 5 Abs. 5 der Verordnung gilt die Genehmigung als erteilt, wenn für eine in Absatz 1 genannte Maßnahme von überörtlicher Bedeutung in einem raumordnerischen Verfahren nach § 18 des Landesgesetzes für Raumordnung und Landesplanung¹¹ unter Beteiligung der Landespflegebehörde die Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung festgestellt oder diese Übereinstimmung von der Berücksichtigung landespflegerischer Auflagen oder Bedingungen abhängig gemacht worden ist.

Während der ca. 40 Jahre dauernden Betriebsphase werden die Schutzgüter im Nahbereich nicht erheblich beeinträchtigt, da im Zuge der nachfolgenden Planungsebenen entsprechende minimierende und ausgleichende Maßnahmen festgelegt werden und i.d.R. bei der Projektgenehmigung entsprechende Auflagen zum Schutz des Umfeldes erteilt werden.

Langfristig sind erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter nicht zu erwarten, die für den Naturpark relevant sind, da durch den Tagebau eine grundsätzliche Vorbelastung besteht, nach der Rekultivierung das Landschaftsbild wieder hergestellt und somit der Naturgenuss gegenüber heute nicht erheblich beeinträchtigt ist.

Erheblich überörtliche und somit raumbedeutsame Auswirkungen auf die für den Naturpark relevanten Schutzgüter (insbesondere Landschaftsbild, Erholung) sind somit nicht zu erwarten.

Auch die unmittelbar an die Ländergrenze anschließenden Flächen auf saarländischer Seite liegen innerhalb des Naturparks „Saar-Hunsrück“.¹² Sie sind von der Standortplanung aufgrund der Zäsur durch die BAB 62 nicht betroffen.

Gem. § 3 Abs. 2 der o.a. saarländischen Verordnung sollen die „*schutzwürdigen Flächen im Naturpark [...] - unter Beachtung des Landesentwicklungsplans, Teilbereich ‚Umwelt (Vorsorge für Flächennutzung, Umweltschutz und Infrastruktur)‘ - als Landschaftsschutzgebiete und die herausragend schutzwürdigen Flächen als Naturschutzgebiete ausgewiesen werden.*“

Eine solche Regelung zur Sicherung des Naturparks als LSG ist in der Verordnung auf rheinland-pfälzischem Gebiet nicht enthalten.

4.2 Nationalpark Hunsrück-Hochwald

Der seit 2015 bestehende länderübergreifende Nationalpark Hunsrück-Hochwald¹³ liegt im zentralen Bereich des Naturparks in einer Entfernung von ca. 7 km in nordwestlicher Richtung und umfasst eine Fläche von rd. 100 km².

Aufgrund der Entfernung zwischen Vorhabenbereich und Nationalpark ergeben sich keine Sichtbeziehungen oder sonstigen Einflüsse, weshalb keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter innerhalb des Nationalparks zu erwarten sind.

¹⁰ https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php?zoom-bounds=316756.22%2C5487158.62%2C379865.03%2C5528430.14&qlayer=naturpark_zonen&qfield=schutzzone&qid=NTP-071-003&qidtyp=text&qnum=1&layers=tk_sw,grenzen_land,naturpark_zonen

¹¹ LPIG - Landesplanungsgesetz (LPIG) vom 10. April 2003, zuletzt geändert durch § 54 des Gesetzes vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283, 295)

¹² Verordnung über den Naturpark Saar-Hunsrück vom 01.03.2007, geändert durch Verordnung vom 30.06.2010 (Amtsbl. I S. 1288).

¹³ Landesgesetz zum Staatsvertrag zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Saarland über die Errichtung und Unterhaltung des Nationalparks Hunsrück-Hochwald (ZustimmungsG), veröffentlicht am 12.2.2015 im Gesetz- und Verordnungsblatt von Rheinland-Pfalz (GVB. Nr. 1, S2 ff.)

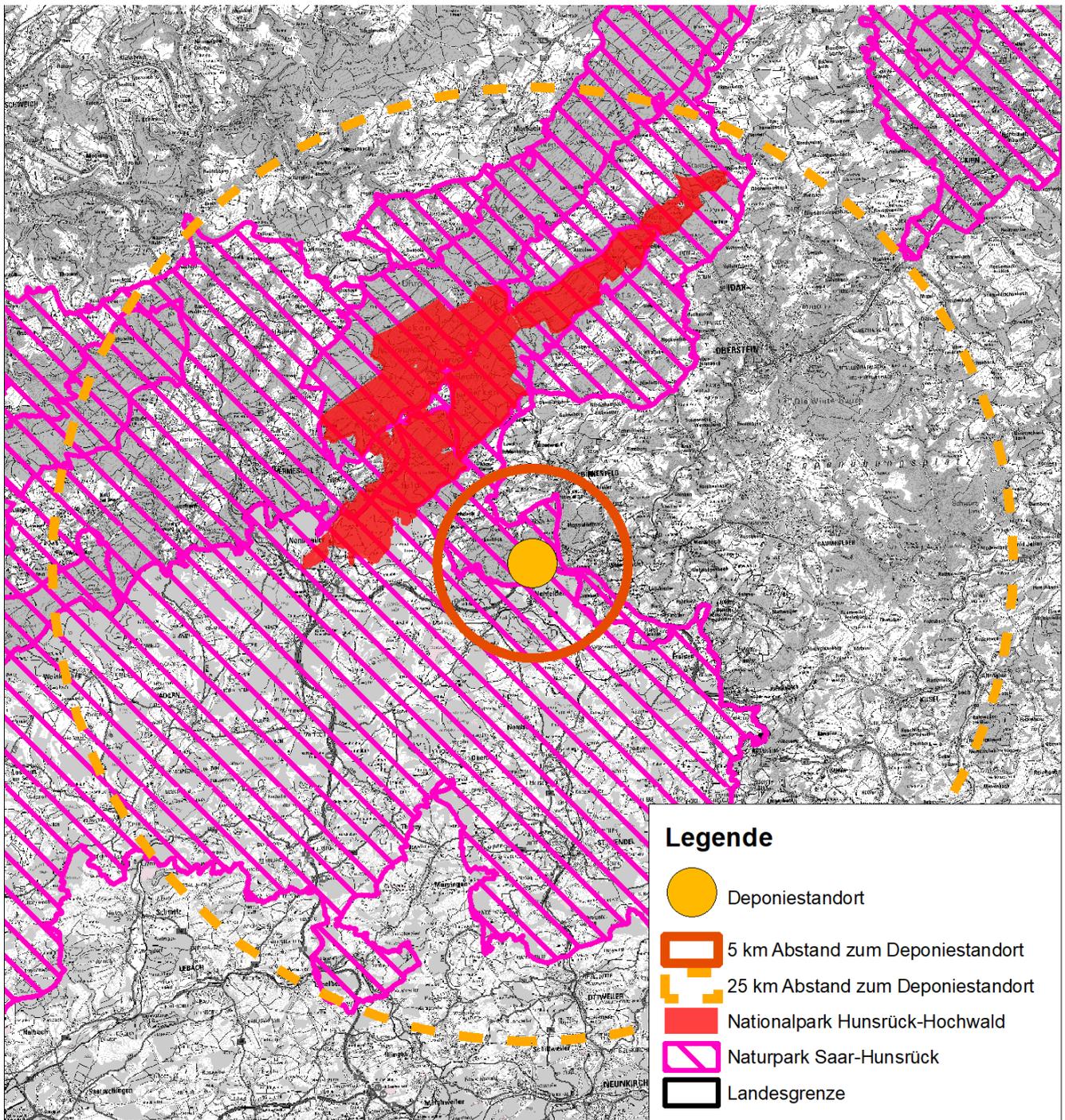


Abbildung 1: Untersuchungsraum (25 Km-Umkreis) mit Naturpark und Nationalpark, genordet, ohne Maßstab,
Quelle: GeoPortal Saarland und LANIS Rheinland-Pfalz

4.3 Landschaftsschutzgebiet (LSG)

Das Vorhaben liegt im Randbereich des Landschaftsschutzgebiets „Hochwald - Idarwald mit Randgebieten“ (07-LSG-7134-010)¹⁴. Das LSG hat eine Größe von rd. 472 km² (Deponiefläche hat einen Anteil von 0,019 %).

Eine i.V.m. § 3 Abs. 3 der LSG-Verordnung erforderliche Genehmigung wird auf dem Wege der Planfeststellung behandelt. Die gem. LSG-VO relevanten zu genehmigenden Maßnahmen betreffen hauptsächlich den direkten Wirkungsbereich und werden durch die landschaftspflegerischen Maßnahmen in der Rekultivierungsphase kompensiert. **Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter, die für das LSG relevant sind, sind nicht zu erwarten.**

¹⁴ Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hochwald – Idarwald mit Randgebieten“ vom 1. April 1976

Der Deponiebetrieb ist zwar aufgrund der prognostizierten Laufzeit von rd. 40 Jahren als „Dauernutzung“ anzusehen, dennoch ist davon auszugehen, dass nach der Rekultivierung das Landschaftsbild wieder hergestellt ist und der Naturgenuss gegenüber heute nicht erheblich beeinträchtigt ist. Zusätzlich ist eine bergbaubedingte Vorbelastung des Standortes vorhanden. Hinsichtlich der Eingriffe in die einzelnen Potenziale werden die Beeinträchtigungen durch die Neugestaltung kompensiert.

Für das Vorhaben wird, im Zuge des aus überwiegend öffentlichem Interesse, ein Befreiungs- oder Ausnahmeantrag im Genehmigungsantrag (nachfolgende Planungsebene) gestellt. Aufgrund der dort festzulegenden landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter, die für das LSG relevant sind, zu erwarten.

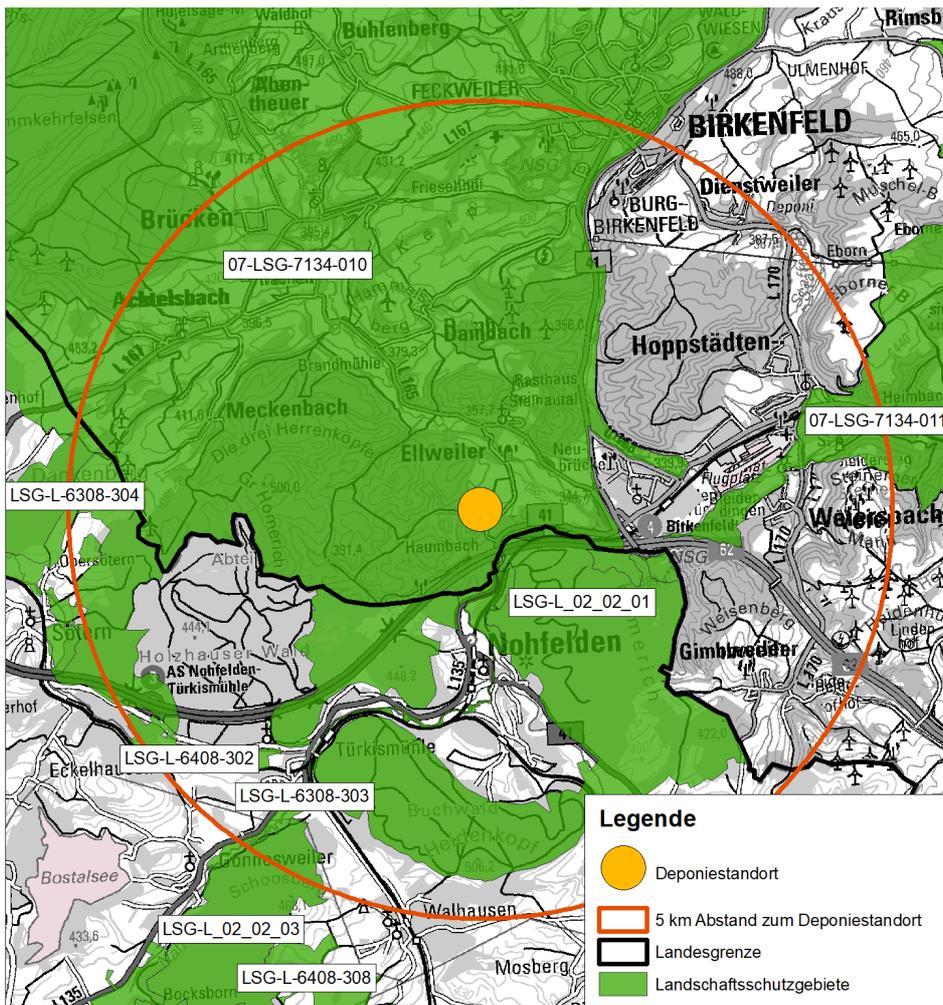


Abbildung 2: Untersuchungsraum (5 km-Umkreis) mit Landschaftsschutzgebiet, genordet, ohne Maßstab, Quelle: GeoPortal Saarland und LANIS Rheinland-Pfalz

Das LSG „Obere Nahe“ (07-LSG-7134-011) befindet sich in einer Entfernung von über 2 km in östlicher Richtung. Es wird durch das Vorhaben aufgrund mangelnder Sichtbeziehungen und der Trennwirkung durch die B 41 nicht tangiert.

Auf saarländischer Seite grenzt das LSG-L_02_02_01 „Landschaftsschutzgebiet im Landkreis St. Wendel - in der Gemeinde Nohfelden“ unmittelbar an¹⁵. Dieses Landschaftsschutzgebiet wird durch die trennende Wirkung der BAB 62 nicht tangiert.

Laut der grafischen Darstellung im GeoPortal Saarland und GeoPortal Rheinland-Pfalz (LANIS) überlagern sich der Naturpark Saar-Hunsrück und die Landschaftsschutzgebiete in Teilbereichen.

¹⁵ Verordnung über die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten im Landkreis St. Wendel. Vom 12. August 1976, AdS S. 905ff, zuletzt geändert am 12.11.2018, AdS S. 768f, Geändert durch Verordnung v. 21. 1. 1992 (GVBl. S. 41)

4.4 Naturschutzgebiete (NSG) / Geschützte Landschaftsbestandteile

Naturschutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile sind vom Vorhaben nicht betroffen, da keine dieser Flächen im direkten Wirkungsbereich von ca. 1 - 2 km liegen und ihre Zweckbestimmung (z.B. Erhaltung und Entwicklung des alten Nahelaufes mit Wasserflächen und Wiesen) nicht beeinträchtigt wird.

Folgende Naturschutzgebiete liegen in größerer Entfernung zum Vorhabenbereich. Negative Auswirkungen auf die Schutzgebiete sind durch fehlende räumliche und funktionale Schnittmengen auszuschließen:

- NSG-7141-003 „Alter Nahearm“, Entfernung: ca. 1,9 km Ost
- NSG-7134-052 „Birkenfelder Tongrube“, Entfernung: ca. 4,2 km Nord
- NSG-7235-067 „Königsbachtal bei Neuhütten“, Entfernung ca. 9,5 km Nordwest

Die Lage zu den nächstgelegenen NSG auf saarländischer Seite ist der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen:

- NSG-N-6408-301 „Holzhauser Wald bei Türkismühle“¹⁶, Entfernung ca. 2,2 km Südwest
- NSG-N-6308-302 „Wiesenkomplex bei Eisen“¹⁷, Entfernung ca. 5,2 km Nordwest
- NSG-N-6408-304 „Bostalsee“¹⁸, Entfernung ca. 6,7 km Südwest

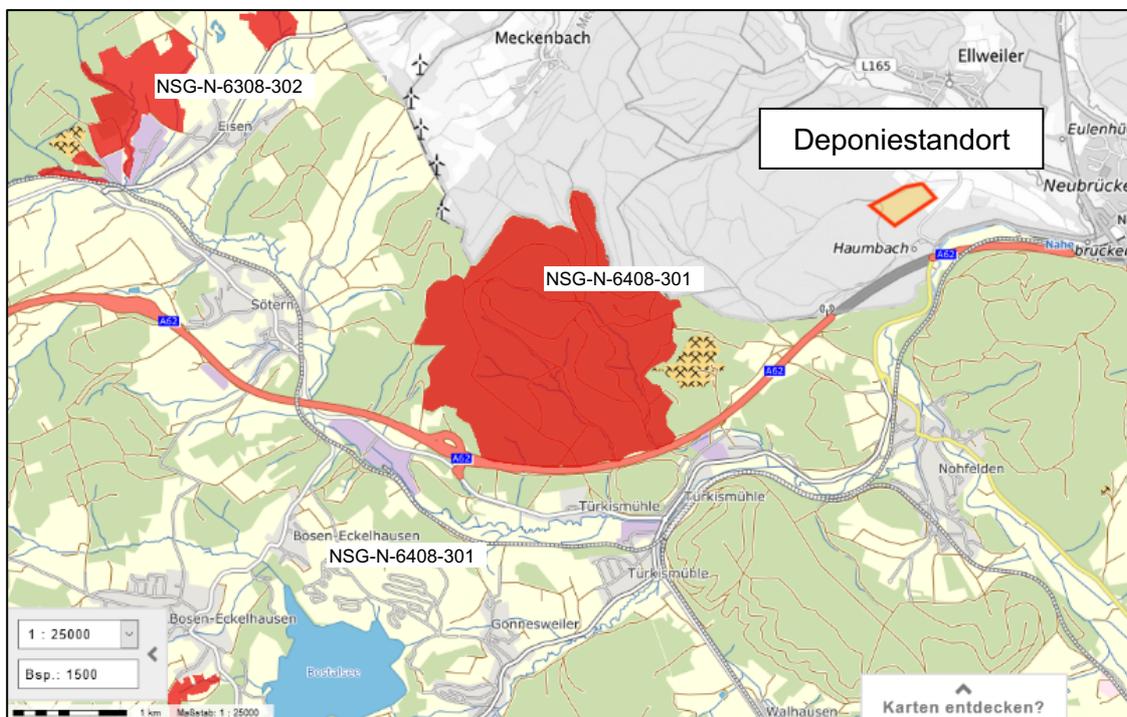


Abbildung 3: Naturschutzgebiete im Saarland, genordet, ohne Maßstab, Quelle: GeoPortal Saarland

In den amtlichen Verzeichnissen bzw. im Landschaftsinformationssystem LANIS sowie im GeoPortal Saarland ist der nächste geschützte Landschaftsbestandteil im weiteren Wirkungsbereich die „Baumgruppe auf dem alten Friedhof Reinsfeld“ (LB-7235-027), die aufgrund ihrer deutlichen Entfernung von 19 km nicht beeinträchtigt wird¹⁹.

4.5 Natura2000

Es wurde bereits eine gesonderte Studie zur FFH-Verträglichkeit erstellt²⁰.

Dabei wurden die Gebiete EU-NR 6309-301 „Obere Nahe“ und EU-NR 6308-303 „Felsental der Nahe bei Nohfelden“ hinsichtlich der Erhaltungsziele und möglicherweise betroffener Arten untersucht.

¹⁶ Verordnung über das Naturschutzgebiet „Holzhauser Wald bei Türkismühle“ N 6408-301. Vom 25. Januar 2016

¹⁷ Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wiesenkomplex bei Eisen“ (N 6308-302). Vom 28. November 2016

¹⁸ Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bostalsee“ N 6408-304. Vom 13. Juni 2016

¹⁹ map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php

²⁰ FFH-Verträglichkeitsprüfung 2017 (entspricht **Anhang 3 zum ROV-Antrag**), Vollzitat siehe Quellenverzeichnis

4.6 Naturdenkmäler / Biotopkartierung / geschützte Biotope

Aus den analogen Karteien sind folgende Naturdenkmäler „Eiche“ oder sonstige Naturdenkmäler im Umfeld des Vorhabens von der Kreisverwaltung Birkenfeld genannt worden²². Durch ihre Distanz zum Vorhaben sind keine negativen Einflüsse hierauf zu erwarten.

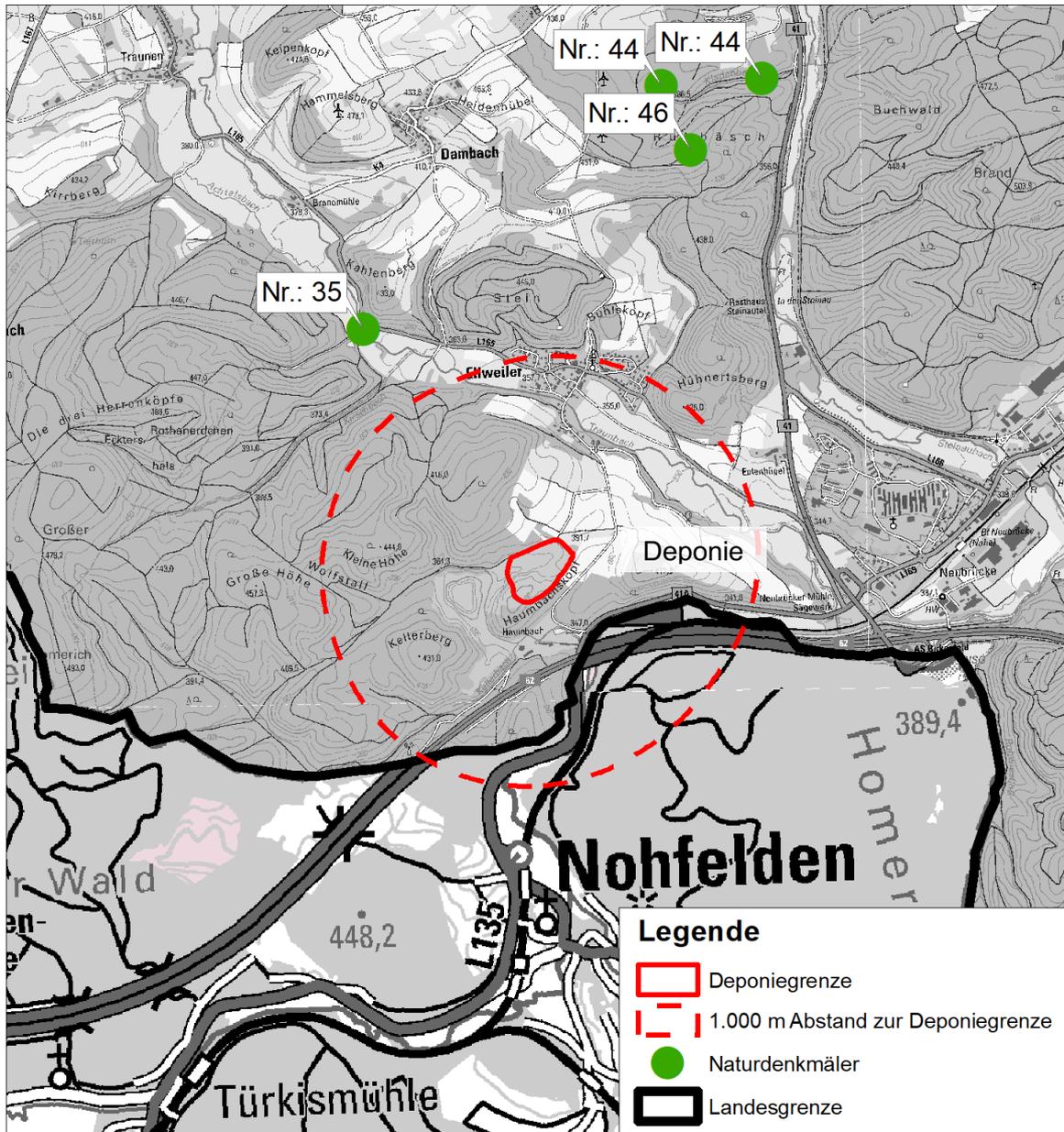


Abbildung 5: Untersuchungsraum (1 km-Umkreis) mit Naturdenkmäler in Rheinland-Pfalz, genordet, ohne Maßstab

- Nr.: 35 Eiche (Ortsgemeinde Dambach): Eine ca. 400 Jahre alte Eiche an der Traun zw. Ellweiler und Brandmühle; Höhe: 15 m; Durchmesser: 1,30 m
- Nr.: 44 6 Eichen (Stadt Birkenfeld): ca. 400-500 Jahre alt; Höhe: 15-22 m; Durchmesser: 1-1,50 m; Die Eichen stehen im Stadtwald ca. 2 km südwestlich von Birkenfeld. Es handelt sich um besonders alte und große Exemplare.
- Nr.: 46 1 Eiche (Stadt Birkenfeld): ca. 320 Jahre alt; Höhe: 20 m; Durchmesser: 0,90 m; Die Eiche steht auf dem höchsten Punkt des Distrikts „Ruhbaesch“ inmitten eines Buchenbestandes. Sie wurde wegen ihres Alters und ihres Standortes unter Schutz gestellt.

²² http://www.landkreis-birkenfeld.de/city_info/webaccessibility/index..., Anmerkung: Derzeit gibt es kein digitales Verzeichnis des Landkreises zu Naturdenkmale (ND). Im (landesweiten) LANIS sind die ND derzeit nicht abrufbar. Die Naturdenkmäler (ND) wurden deshalb beim Landkreis nachgefragt: email der Kreisverwaltung Birkenfeld vom 03.12.2020

Die nachfolgenden Abbildungen stellen die gem. LANIS erfassten biotopkartierten Flächen (FFH-Lebensraumtypen, Biotoptypen, gesetzlich geschützten Biotopen und Biotopkomplexe) auf rheinlandpfälzischer Seite dar.

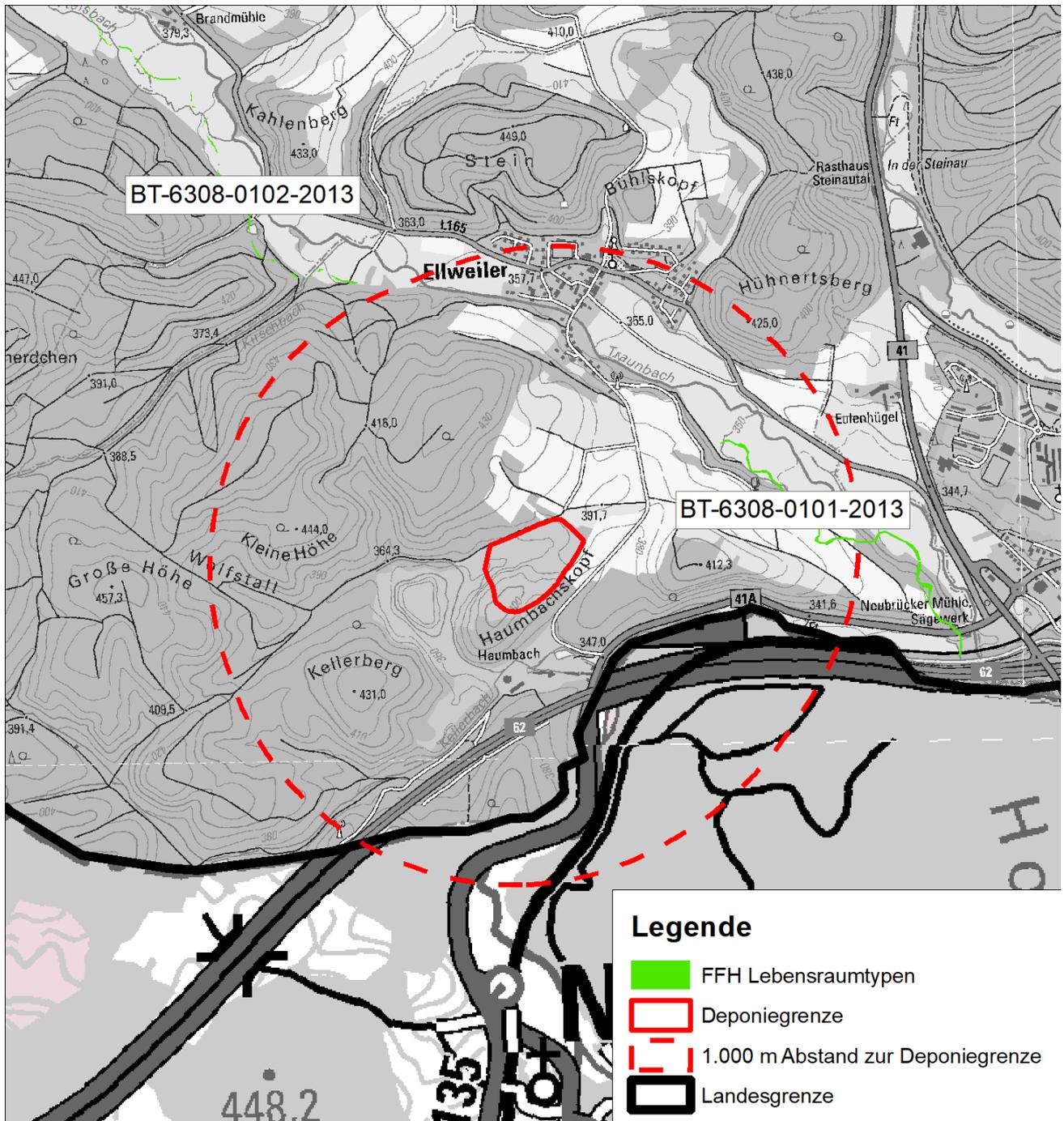


Abbildung 6: Untersuchungsraum (1 km-Umkreis) mit FFH-Lebensraumtypen (BT-Flächen) in Rheinland-Pfalz, genordet, ohne Maßstab, Quelle: LANIS Rheinland-Pfalz

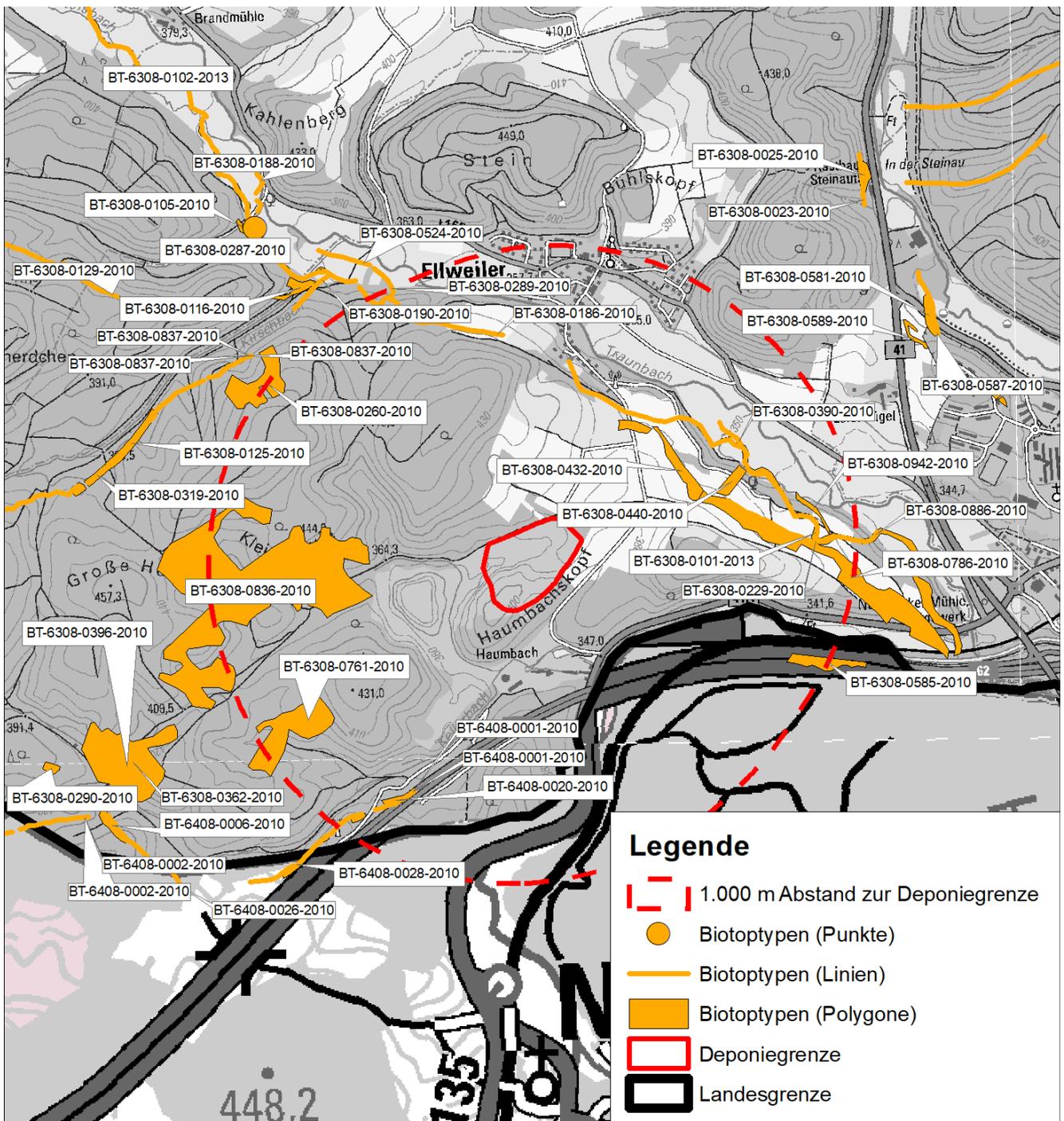


Abbildung 7: Untersuchungsraum (1 km-Umkreis) mit Biotypen in Rheinland-Pfalz, genordnet, ohne Maßstab, Quelle: LANIS Rheinland-Pfalz

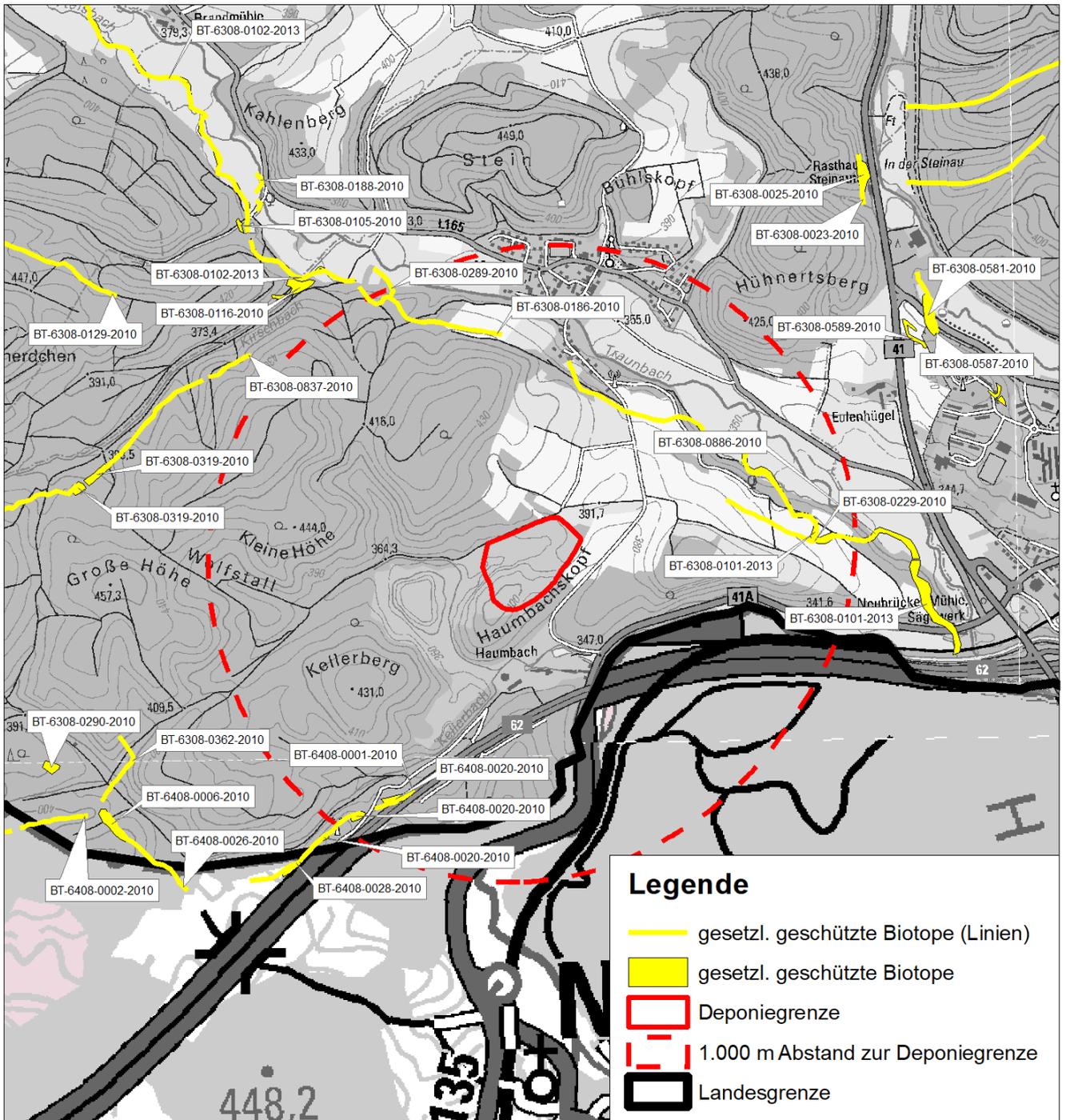


Abbildung 8: Untersuchungsraum (1 km-Umkreis) mit gesetzlich geschützten Biotopen in Rhein-land-Pfalz, genordet, ohne Maßstab, Quelle: LANIS Rheinland-Pfalz

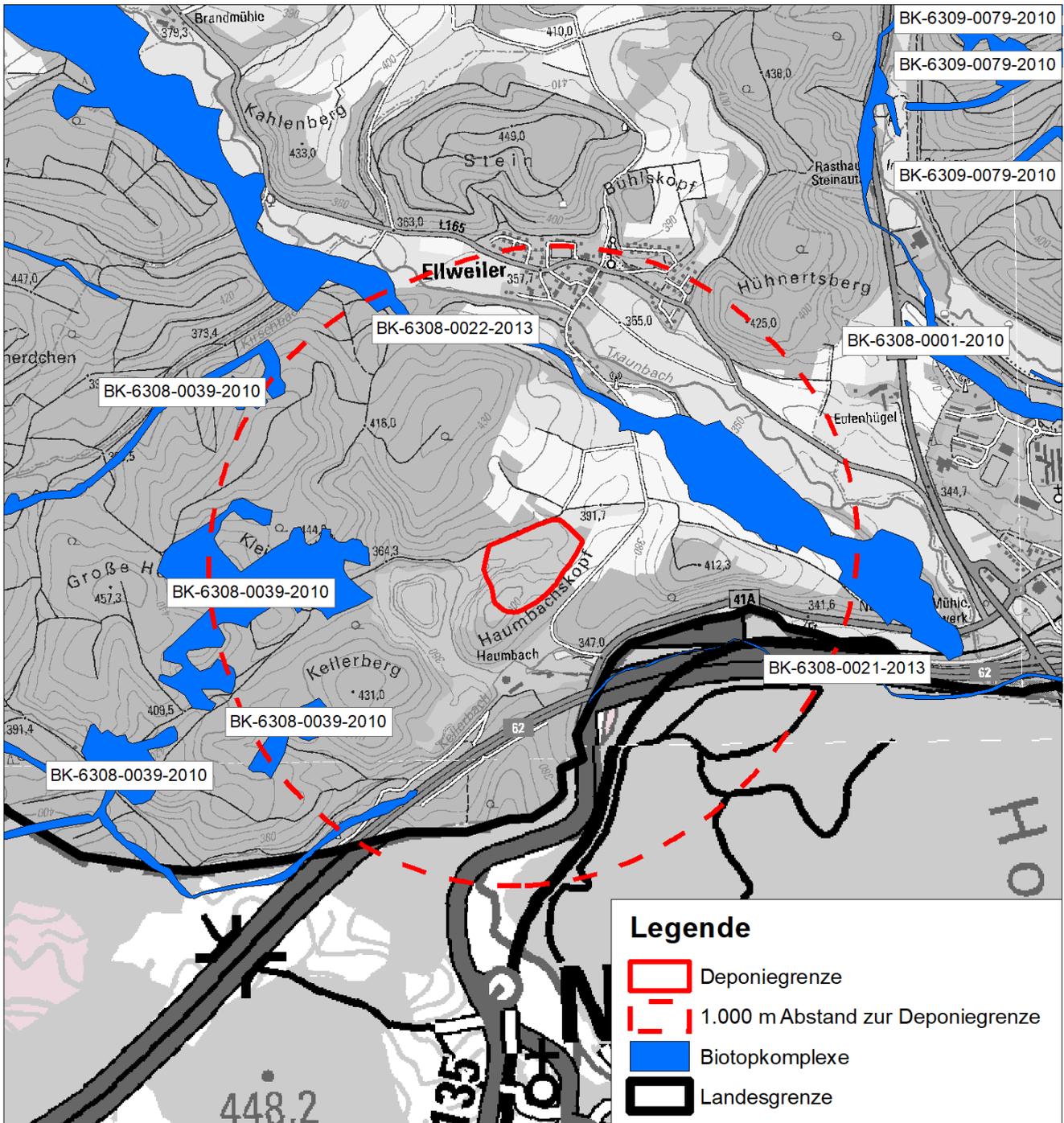


Abbildung 9: Untersuchungsraum (1 km-Umkreis) mit Biotopkomplexen in Rheinland-Pfalz, genordet, ohne Maßstab, Quelle: LANIS Rheinland-Pfalz

Die Liste der biotopkartierten Flächen mit den gem. § 30 BNatSchG²³ geschützten Biotopen, die auf Basis der Informationen aus dem LANIS Rheinland-Pfalz zusammengestellt wurde, ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Da sich Auswirkungen auf biotopkartierte Flächen i.d.R. auf den Nahbereich beziehen und weiträumige Wirkungen nicht zu erwarten sind, sind sie nur im ca. 1-km-Wirkräum bewertet und dargestellt.

Die meisten Biotope werden aufgrund des großen Abstands zum Vorhabenstandort nicht beeinträchtigt. Negative Auswirkungen auf näher gelegene Biotope, die grundwasserbeeinflusst sind (z.B. Quellbäche), können ausgeschlossen werden, da der Deponiekörper abgedichtet wird und so Einflüsse auf Grundwasserströme nicht zu erwarten sind.

²³ BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz (Fassung 2020), Vollzitat siehe Quellenverzeichnis

Auswirkungen auf die Biotopkomplexe können somit auf Grund der Entfernung zum Deponiestandort ausgeschlossen werden.

Biotope, die im Abflussbereich der Sickerwässer liegen, wurden hinsichtlich möglicher Auswirkungen in der FFH-Verträglichkeitsstudie abgehandelt (vgl. Anhang 3 zum ROV-Antrag).

Tabelle 1: Biotopkartierte Flächen und Objekte, Quelle: LANIS Rheinland-Pfalz

Nr. Biotopkartierung	ID	Biotoptyp	Kurz-Beschreibung	Entfernung	Richtung	Erheblichkeit
BT-6308-0589-2010	yEC1	Nass- und Feuchtwiese	Feuchtwiesen in der Steinaubach-Aue nördlich Neubrücke (Birkenfeld)	1,3 km	NO	Unerheblich aufgrund der Entfernung
BT-6308-0025-2010	zAC5	Bachbegleitender Erlenwald	Erlen-Auenwald-Fragment In der Steinau nördlich Neubrücke (Birkenfeld)	1,6 km	NO	Unerheblich aufgrund der Entfernung
BT-6308-0581-2010	zAC5	Bachbegleitender Erlenwald	Bach-Erlenwald in der Steinaubach-Aue an der Kreuzung B41 - L168	1,5 km	NO	Unerheblich aufgrund der Entfernung
BT-6308-0101-2013	zAC5	Bachbegleitender Erlenwald	Auenwaldstreifen am unteren Traunbach	0,6 km	O	Unerheblich: Distanz und konfliktfreie Zweckbestimmung
BT-6308-0102-2013	zAC5	Bachbegleitender Erlenwald	Bachbegleitender Erlenwald im Trauntal südl. Traunen	1 km	NW	Unerheblich aufgrund der Entfernung
BT-6308-0105-2010	yEC1	Nass- und Feuchtwiese	Feuchtwiese südl. Kahlenberg	1,4 km	NW	Unerheblich aufgrund der Entfernung
BT-6308-0116-2010	yEC1	Nass- und Feuchtwiese	Feuchtwiese südl. Brandmühle	1,2 km	NW	Unerheblich aufgrund der Entfernung
BT-6308-0290-2010	yAC4	Erlen-Bruchwald	Erlenbruchwald südl. große Höhe	1,7 km	SW	Unerheblich aufgrund der Entfernung
BT-6308-0319-2010	yAC4	Erlen-Bruchwald	Erlenwald am Kirsch-Bach	1,4 km	W	Unerheblich aufgrund der Entfernung
BT-6408-0028-2010	yEE3	Brachgefallenes Nass- und Feuchtrugland	Nassbrache südl. Kellerberg	1,1 km	SW	Unerheblich aufgrund der Entfernung
BT-6408-0006-2010	zAC5	Bachbegleitender Erlenwald	Erlenwald südl. "Große Höhe"	1,5 km	SW	Unerheblich aufgrund der Entfernung
BT-6408-0020-2010	zAC5	Bachbegleitender Erlenwald	Auwald südl. Kellerberg	0,7 km	SW	Unerheblich: Distanz und konfliktfreie Zweckbestimmung
BT-6309-0619-2010	yFM4	Quellbach	Quellbach nordöstl. In der Steinau (Birkenfeld)	1,8 km	NO	Unerheblich aufgrund der Entfernung
BT-6308-0129-2010	yFM4	Quellbach	Quellbach an den "drei Herrenköpfen"	1,6 km	NW	Unerheblich aufgrund der Entfernung
BT-6308-0229-2010	yFM4	Quellbach	Quellbach am Hangfuß südwestl. Ellweiler	0,5 km	O	Unerheblich: durch Deponieabdichtung keine Auswirkung auf GW
BT-6308-0362-2010	yFM4	Quellbach	Quellbach südl. "Große Höhe"	1,4 km	SW	Unerheblich aufgrund der Entfernung
BT-6308-0837-2010	yFM4	Quellbach	Kirsch-Bach	1,1 km	W	Unerheblich aufgrund der Entfernung
BT-6408-0002-2010	yFM4	Quellbach	Quellbach aus dem Saarland südl. "Große Höhe"	1,7 km	SW	Unerheblich aufgrund der Entfernung
BT-6308-0188-2010	yGA4	sekundaerer Silikatfels	Steinbruchwand am kahlenberg	1,5 km	NW	Unerheblich aufgrund der Entfernung
BT-6308-0289-2010	yFM6	Mittelgebirgsbach	Seitenbach im Trauntal südl. Kahlenberg	0,9 km	NW	Unerheblich: durch Abdichtung keine Auswirkungen auf GW
BT-6308-0023-2010	yFM6	Mittelgebirgsbach	Steinaubach nördlich Neubrücke "In der Steinau"	1,5 km	NO	Unerheblich aufgrund der Entfernung
BT-6308-0587-2010	yFM6	Mittelgebirgsbach	Steinaubach an der Kreuzung B41 - L168	1,5 km	NO	Unerheblich aufgrund der Entfernung
BT-6308-0186-2010	yFM6	Mittelgebirgsbach	Traunbach südl. Traunen	0,6 km	N	Unerheblich: durch Deponieabdichtung keine Auswirkung auf GW
BT-6308-0886-2010	yFM6	Mittelgebirgsbach	unterer Traunbach	0,4 km	NO	Unerheblich: durch Deponieabdichtung keine Auswirkung auf GW
BT-6408-0001-2010	yFM6	Mittelgebirgsbach	Bach südl. Kellerberg	0,7 km	SW	Unerheblich: durch Deponieabdichtung keine Auswirkung auf GW sowie Chemismus vgl FFH-VP
BT-6408-0026-2010	yFM6	Mittelgebirgsbach	Bach südl. "Große Höhe"	1,5 km	SW	Unerheblich aufgrund der Entfernung
BT-6308-0101-2013	91E0	Auen-Waelder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	Auenwaldstreifen am unteren Traunbach (FFH-6309-301, Obere Nahe)	0,6 km	O	Unerheblich aufgrund der Entfernung, vgl. FFH-VP
BT-6308-0102-2013	91E0	Auen-Waelder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	Bachbegleitender Erlenwald im Trauntal südl. Traunen (FFH-6309-301, Obere Nahe)	1 km	NW	Unerheblich aufgrund der Entfernung, vgl. FFH-VP

Tabelle 2: Biotopkomplexe, Quelle: LANIS Rheinland-Pfalz

Gebietsnummer	Gebietsname	Schutzstatus	Gebietsbeschreibung	Entfernung ²⁴	Richtung	Erheblichkeit
BK-6308-0022-2013	Unteres Trauntal südl. Abentheuer	Biototypen der gesetzlich geschützten Biotope Schutz zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften FFH-Gebiet (nur Traun)	Trauntal zwischen Abentheuer und Mündung in die Nahe mit einem Komplex aus Feucht-/Nassgrünland, Mittelgebirgsbach und tlw. bewaldeten Hängen. Landesweit bedeutendes Mittelgebirgstal mit weitgehend naturnahen Gewässerabschnitten und Feuchtwiesenkomplexen innerhalb eher intensiv genutzten Grünlandes. Bedeutendes Auenbiotopverbundelement zwischen dem Hunsrück-Hauptkamm und dem Nahetal.	0,5 km	NW	Unerheblich: durch Deponieabdichtung keine Auswirkung auf GW
BK-6308-0021-2013	Nahe zwischen Haumbach und der Nahe-Staumauer an der Altmaiersmühle	Biototypen der gesetzlich geschützten Biotope Schutz zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften	Nahetal mit vernetzten Nebenflächen zwischen Haumbach an der BAB A 62 und der Nahe-Staumauer an der Altmaiersmühle ca. 1 km östl. Hoppstädten. Landesweit bedeutsamer Auenbiotopkomplex aus typisch ausgebildeten, teils großflächigen Tal-Glatthaferwiesen, kleineren Pfeifengraswiesen, Röhrichten und Mädesüßhochstaudenfluren, einem sehr kleinen Weiden-Auwaldrest und einem naturnahen Altarm. Bei Neubrücke stößt aus südöstlicher Richtung ein Seitental an, das einen naturnahen Quellbach mit artenreichen Feuchtwiesen, altholzreichem Hainbuchen-Eichenwald und kl. Erlen-Bruchwald aufweist. Die Nahe zeigt in diesem Abschnitt zwar häufig Wasserpflanzen (Wasser-Hahnenfuß), die Gewässerstruktur weist aber noch deutliche Defizite auf. Wichtiges Auenbiotopvernetzungselement zw. Hochwald und Rheintal.	0,5 km	S	Unerheblich aufgrund der Entfernung und Trennungswirkung der BAB 62
BK-6308-0039-2010	Wälder und Quellbäche süd-östl. Meckenbach	Biototypen der gesetzlich geschützten Biotope Schutz zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften	Waldgebiet um Die drei Herrenköpfe mit Quellbächen, Buchen- und Bruchwäldern. Teile eines großen geschlossenen Waldgebietes mit Laub- u. Nadelwald, in den Tälern z.T. Bruchwälder u. naturnahe Fließgewässer. Wichtig für den Biotopverbund zwischen den Wäldern des Hunsrück-Hauptkamms mit dem westl. Saarland. Lokal wichtig für die Vernetzung von Quellbereichen und der Traun/Nahe.	0,5 km	W	Unerheblich aufgrund der Entfernung, der Zweckbestimmung bzw. durch Deponieabdichtung keine Auswirkung auf GW

Nicht aufgeführte Kleinstbiotope im Vorhabenbereich sind nicht raumordnerisch bedeutsam.

Die Biotope bzw. Lebensraumtypen (LRT) auf saarländischem Gebiet, die der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen sind, werden aufgrund des großen Abstands zum Vorhabenstandort nicht beeinträchtigt (u.a. Trennungswirkung Autobahn). Potenzielle Auswirkungen auf nähere gelegene Biotope / LRT im Nahetal wurden in der FFH-Verträglichkeitsstudie abgehandelt. Es werden hier keine negativen Auswirkungen prognostiziert.

²⁴ Zur nächsten Teilfläche

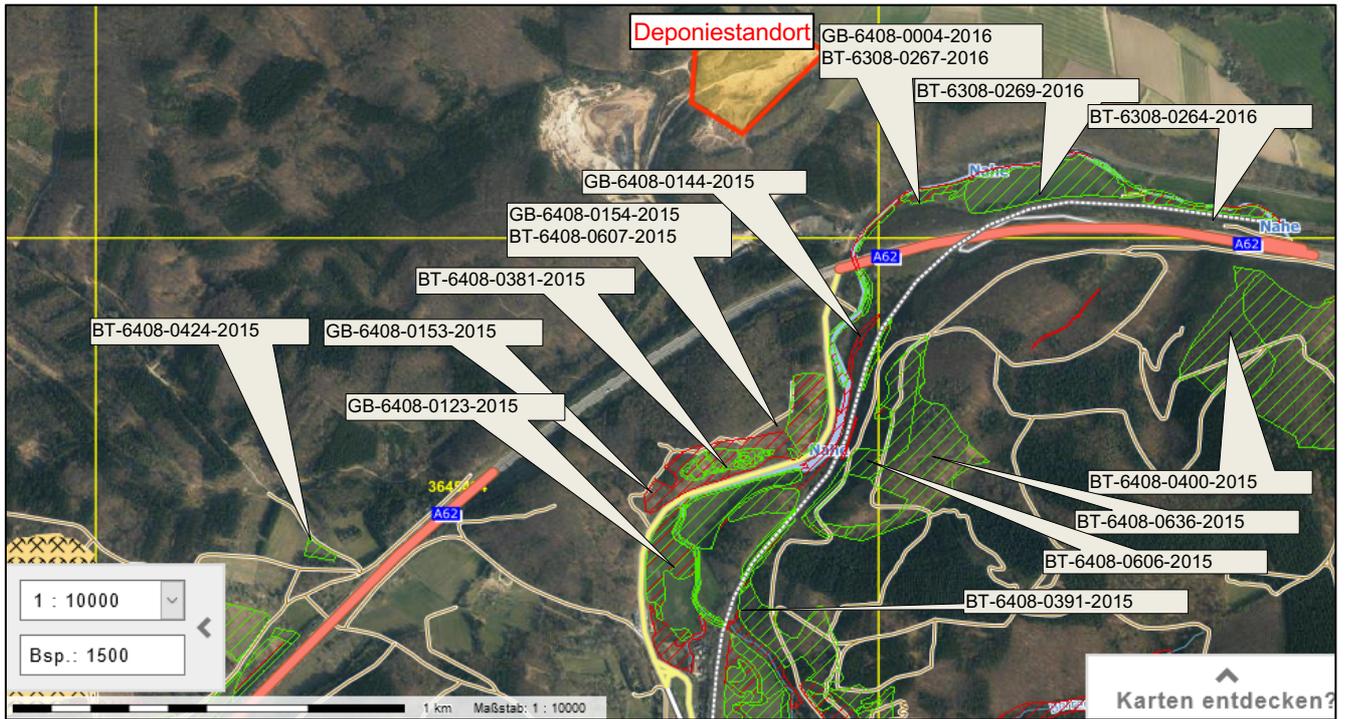


Abbildung 10: Biotopkartierte Flächen (FFH-LRT und geschützten Biotopen gem. § 30 BNatSchG) auf saarländischem Gebiet, genordnet, ohne Maßstab, Quelle: GeoPortal Saarland

Tabelle 3: Biotopkartierte Flächen und Objekte im Saarland, Quelle: GeoPortal Saarland

Biotopkartierung -Nr.	ID-Code	Beschreibung Biotoptyp	Entfernung (km)	Richtung	Erheblichkeit
BT-6408-0424-2015	(xED1) B	Magerwiese	1,3	SW	Unerheblich aufgrund der Entfernung
GB-6408-0123-2015	(zEC1)	Nass- und Feuchtwiese	1,3	S	Unerheblich aufgrund der Entfernung
GB-6408-0153-2015	(zAB9)	Hainbuchen-Eichenmischwald	1,1	S	Unerheblich aufgrund der Entfernung und konfliktfreier Zweckbestimmung
BT-6408-0381-2015	(zGA2)	natürlicher Silikatfels	1,0	S	Unerheblich aufgrund konfliktfreier Zweckbestimmung
GB-6408-0154-2015	(zAA7)	Buchenwald auf Schluchtwald- / Blockschuttstandort	0,7	S	Unerheblich aufgrund konfliktfreier Zweckbestimmung
BT-6408-0607-2015	(zAA7) B	Buchenwald auf Schluchtwald- / Blockschuttstandort	0,7	S	Unerheblich aufgrund konfliktfreier Zweckbestimmung
GB-6408-0144-2015	(yBE0)	Ufergehölz	0,6	S	Unerheblich aufgrund der Entfernung, vgl. FFH-VP
GB-6408-0004-2016	(zAC5)	Bachbegleitender Erlenwald	0,4	SO	Unerheblich aufgrund der Entfernung, vgl. FFH-VP
BT-6308-0267-2016	(zAC5) C	Bachbegleitender Erlenwald	0,4	SO	Unerheblich aufgrund der Entfernung, vgl. FFH-VP
BT-6308-0269-2016	(xEA1) C	Fettwiese, Flachlandausbildung (Glatthaferwiese)	0,5	SO	Unerheblich aufgrund der Entfernung, vgl. FFH-VP
BT-6308-0264-2016	(zFO1) B	Mittelgebirgsfluss	0,8	SO	Unerheblich: durch Deponieabdichtung keine Auswirkung auf GW
BT-6408-0400-2015	(xAA0) B	Buchenwald	1,3	SO	Unerheblich aufgrund konfliktfreier Zweckbestimmung
BT-6408-0636-2015	(xAA0) A	Buchenwald	0,8	S	Unerheblich aufgrund konfliktfreier Zweckbestimmung
BT-6408-0606-2015	(xAA0) C	Buchenwald	1,0	S	Unerheblich aufgrund konfliktfreier Zweckbestimmung
BT-6408-0391-2015	(xAA0) C	Buchenwald	0,9	S	Unerheblich aufgrund konfliktfreier Zweckbestimmung

Fazit

Erhebliche negative überörtliche Auswirkungen auf biotopkartierte Flächen sowie den darin enthaltenen FFH-Lebensraumtypen, gesetzlich geschützten Biotope und Naturdenkmäler sind nicht feststellbar.

4.10 Raumordnerische Festlegungen

Die raumordnerische Festlegungen werden in den Antragsunterlagen der KERNPLAN GmbH dargelegt, kommentiert und bewertet. Sie werden hier nicht erneut im Detail aufgeführt, sondern der Vollständigkeit halber aufgeführt und ggf. aus umweltfachlicher Sicht kommentiert.

Tabelle 4: Raumordnung /Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) Rheinland-Pfalz

Vorgaben der Raumordnung	Berücksichtigung im Verfahren und Bewertung
Landesweit bedeutsamer Bereich für die Rohstoffgewinnung (Ziel 172)	Ein förmliches Zielabweichungsverfahren wird eingeleitet.
Landesweit bedeutsamer Bereich für Erholung und Tourismus	Westlich in größerer Entfernung zum Vorhabenstandort ist ein landesweit bedeutsamer Bereich für Erholung und Tourismus dargestellt => aufgrund der Entfernung keine Auswirkungen auf die relevanten Schutzgüter in diesem Bereich

Tabelle 5: Regionaler Raumordnungsplan (ROP) Rheinhessen-Nahe: raumordnerische Vorgaben im Umfeld (vgl. Abbildung 10)

Vorgaben der Raumordnung	Berücksichtigung im Verfahren und Bewertung
Vorranggebiet für die langfristige Rohstoffsicherung	Der Bereich des geplanten Vorhabens ist mit der Signatur „Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung“ überlagert. => Ein förmliches Zielabweichungsverfahren wird eingeleitet.
Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund	Die Waldflächen westlich / nordwestlich des Vorhabenstandorts sowie das Tal bei Ellweiler sind als Flächen für den überörtlichen Biotopverbund festgelegt. Bislang bot der Standort durch den Tagebau-Betrieb keine Unterstützung dieses Ziels. Durch die Deponieplanung und die ca. 40-jährige Betriebsphase werden diese überörtlichen Vernetzungsbeziehungen nicht negativ beeinträchtigt. => Langfristig (Rekultivierungsziel in ca. 40 Jahren) bindet sich der Deponiekörper mit seiner landschafts- und artenschutzgerechten Gestaltung in diesen Verbund ein.
Vorbehaltsgebiet Freizeit, Erholung und Landschaftsbild	Das komplette westlich / nordwestlich gelegen Waldgebiet sowie die daran anschließenden Offenlandflächen, einschl. Siedlungs- und Verkehrsflächen bis in den Nationalpark sind als Flächen, die wichtig sind für Freizeit, Erholung und Landschaftsbild, festgelegt. Auch der Freibereich zwischen Hoppstädten-Weiersbach und Birkenfeld ist in diesem Sinne raumordnerisch bedeutsam. => Durch den Deponiestandort mit ca. 40-jähriger Betriebsphase werden diese überörtlichen Schutzgüter nicht negativ beeinträchtigt. Für den Nahbereich werden im Zuge der folgenden Planfeststellung Auflagen zum Schutz der relevanten Schutzgüter Mensch (Erholung, Freizeit) und Landschaftsbild erteilt. Überörtlich sind keine Beeinträchtigungen dieser Schutzgüter zu erwarten.
Vorranggebiet Landwirtschaft	Die Offenlandflächen nördlich Ellweiler sind weitgehend als Vorrangflächen Landwirtschaft festgelegt. Durch die Deponieplanung wird keine Vorrangfläche im Anspruch genommen. => Aufgrund der Entfernung werden die relevanten Schutzgüter (Boden, Wasser, Klima/Luft) in diesen Vorranggebieten nicht beeinträchtigt.
Vorranggebiet Windenergie	Die Schutzgüter gem. UVPG im Vorranggebiet Windenergie bei Dambach ca. 2 km nördlich des Deponiestandortes werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt / modifiziert.

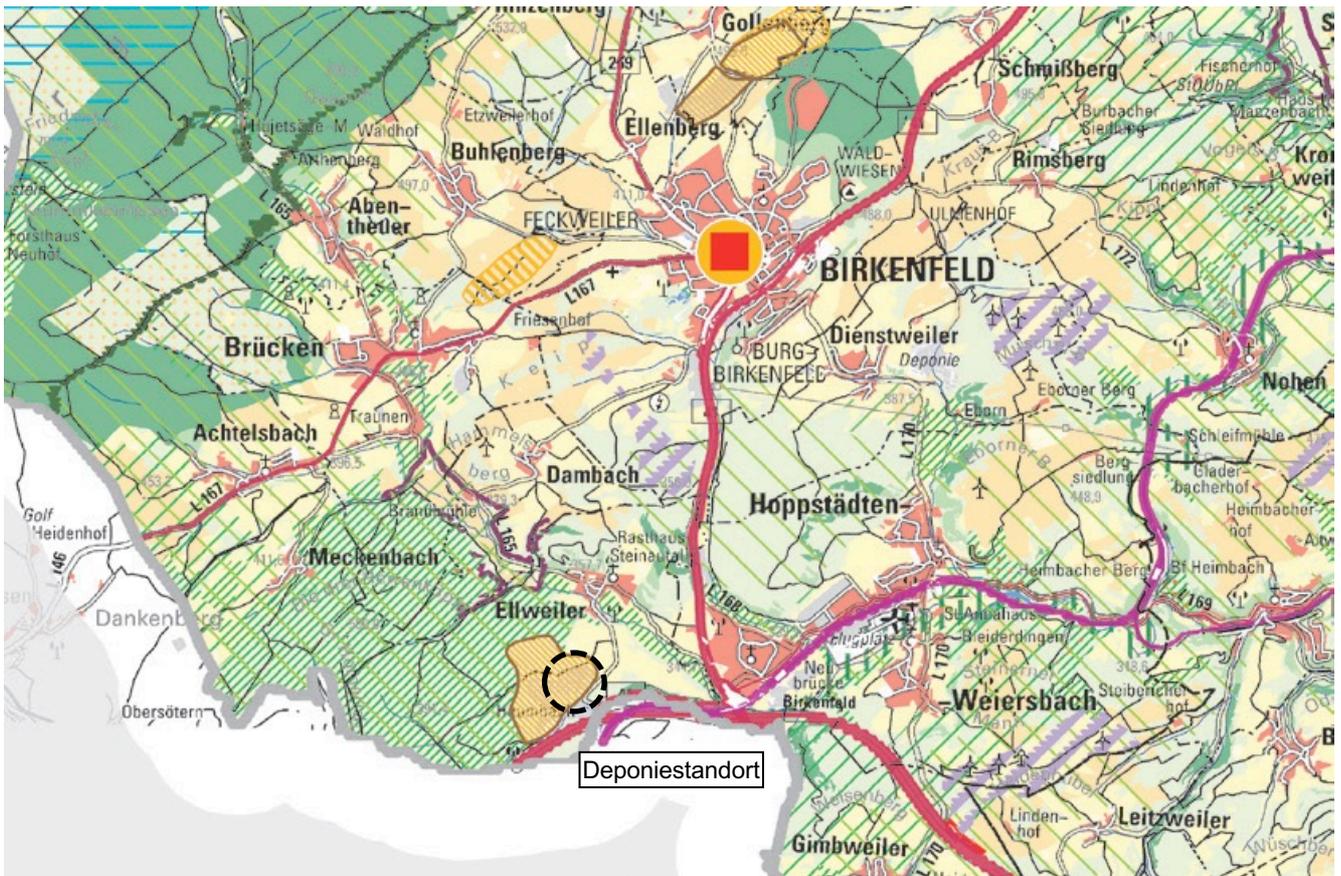


Abbildung 11: Regionaler Raumordnungsplan IV Rheinhessen-Nahe, 1. Teilfortschreibung 2016 (Auszug aus der Druckfassung, deshalb keine Darstellung auf saarländischem Gebiet), ohne Maßstab, Quelle:²⁵



²⁵ <https://www.pg-rheinhessen-nahe.de/neuaufstellung-des-regionalen-raumordnungsplanes/>

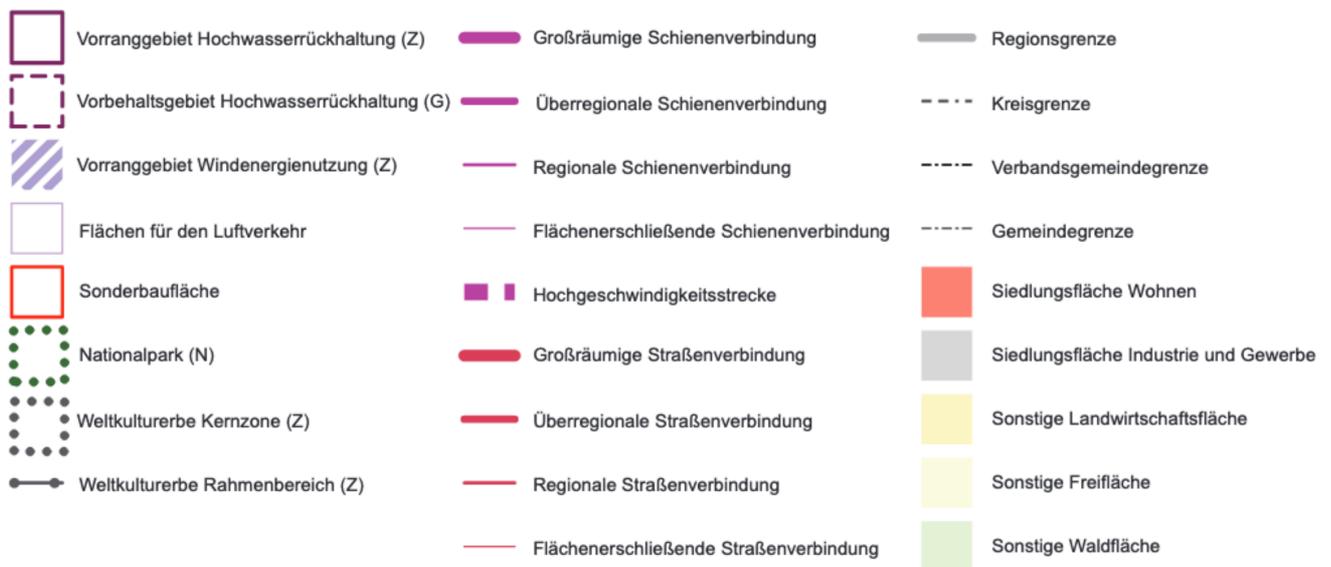


Abbildung 12: Legende zu Abb. 10 (Regionaler Raumordnungsplan IV Rheinhessen-Nahe, 1. Teilfortschreibung 2016)

Zwischenfazit

Die **raumordnerischen Belange werden lediglich hinsichtlich des Ziels der Rohstoffgewinnung tangiert**. Bei erfolgreicher Durchführung eines **Zielabweichungsverfahrens**, mit der Absicht auf eine weitere Rohstoffgewinnung zu verzichten, ergeben sich **positive Effekte auf die Schutzgüter**, insbesondere auf die Schutzgüter Tier, Pflanzen, biologische Vielfalt sowie Boden und Klima, da auf **umfangliche Eingriffe in intakte und teilweise ökologisch höherwertige Waldstrukturen auf natürlichen Standorten** verzichtet wird.

Hinsichtlich des Landschaftsprogramms, das die Zielvorgaben aus dem BNatSchG konkretisiert, ergeben sich folgende Betroffenheiten:

Tabelle 6: Landschaftsprogramm Rheinland-Pfalz zum Landesentwicklungsprogramm IV

Vorgaben des Landschaftsprogramms	Berücksichtigung im Verfahren und Bewertung
<p>Arten und Lebensräume / Biotopverbund</p> <p>G 97: Die Sicherung, Verbesserung oder Wiederherstellung der Funktionen des Biotopverbundes sollen bei allen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden.</p> <p>Z 98: Die regionalen Raumordnungspläne beachten den landesweiten Biotopverbund und ergänzen diesen – soweit erforderlich – auf regionaler Ebene durch Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den regionalen Biotopverbund. Die Landschaftsrahmenpläne liefern dafür die fachliche Grundlage.</p>	<p>Keine konkrete Aussage zum Standort</p> <p>=> Im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren ist der Grundsatz G 97 durch entsprechende naturschutzfachliche Auflagen zu beachten.</p> <p>=> Der regionale Biotopverbund wird durch die Deponieplanung nicht unterbrochen und hat somit keine negativen Auswirkungen. Durch die örtlichen Artenschutzmaßnahmen übernimmt der Deponiestandort, der in der Betriebsphase sukzessive rekultiviert wird, mittel- bis langfristige wichtige Funktionen als punktförmiges Landschaftselement im überörtlichen Biotopverbund (vgl. LProgr. S. 19f).</p>
<p>Klima</p> <p>In ländlichen Räumen sollen alle Gebiete mit guten lufthygienischen und bioklimatischen Eigenschaften als klimatische Regenerationsgebiete erhalten und gesichert werden.</p> <p>Zur Aufrechterhaltung der klimahygienischen Leistungsfähigkeit von Frischluftabflüssen und Talabwinden oder Ventilationsbahnen sind relevante Kaltluftentstehungs- und Kaltluftabflussbereiche als räumlich-funktionale Einheit, im Wesentlichen durch Freihalten von Bebauung, zu erhalten.</p> <p>(keine Grundsätze und Ziele)</p>	<p>Keine konkreten Vorgaben für den Vorhabenstandort</p> <p>=> Das Vorhaben greift nicht in Regenerationsräume ein. Durch die sukzessive Rekultivierung in der Betriebsphase wird mittel- bis langfristig eine Frischluft produzierende Fläche geschaffen.</p> <p>=> Das Vorhaben beeinträchtigt weder regional wichtige Frischluftabflussbereiche, noch relevante Kaltluftentstehungs- und -abflussbahnen.</p>
<p>Boden</p> <p>Für die Landwirtschaft sehr gut und gut geeignete Böden sind zu erhalten. Bodenordnungsmaßnahmen sollen zur Verbesserung der ökologischen Verhältnisse und zum Schutz des Bodens vor Erosion beitragen.</p>	<p>Keine konkreten Vorgaben für den Vorhabenstandort</p> <p>=> Das Vorhaben greift nicht in das Schutzgut Boden in landwirtschaftlich genutzte Bereiche im überörtlichen Bereich ein.</p>

(keine Grundsätze und Ziele)	
Grundwasser (keine Grundsätze und Ziele)	Keine konkreten Vorgaben für den geplanten Vorhabenstandort bzw. den Planungsraum => Das Vorhaben greift nicht in den Grundwasserkörper ein. Im Zuge der Planfeststellung sind Auflagen zum Grundwasserschutz zu beachten (Abdichtung).
Oberflächengewässer Oberflächengewässer (Fließ- und Stillgewässer) sind wichtige Landschaftselemente im Biotopverbund, für den Artenschutz sowie für Erholungs- und Erlebnisräume. (keine Grundsätze und Ziele)	Keine konkreten Vorgaben für den Vorhabenstandort => Das Vorhaben greift nicht in regional wichtige Oberflächengewässer ein. Auswirkungen und Beeinträchtigungen der Fließgewässer Kellerbach, Nahe und Kleingewässer werden im Zuge des Planfeststellungsverfahrens abgehandelt und sind nicht raumbedeutsam.
Kulturgüter / Kulturlandschaft Um die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie die einer sozialverträglichen Siedlungsstruktur und damit das charakteristische Erscheinungsbild der Kulturlandschaft aufrechtzuerhalten, sind sowohl im Verdichtungsraum als auch im ländlichen Raum genügend große, unbesiedelte Freiräume vorzuhalten. Die „historischen Kulturlandschaften“ ergeben sich aus einer ganzheitlichen Betrachtungsweise und sind dann „historisch“, wenn ihre Elemente und Strukturen in heutiger Zeit aus wirtschaftlichen, sozialen, politischen oder ästhetischen Gründen nicht mehr in der vorgefundenen Weise entstehen, geschaffen oder fortgesetzt werden können. (keine Grundsätze und Ziele)	Keine konkreten Vorgaben für den Vorhabenstandort => Das Vorhaben greift nicht in die offene Kulturlandschaft ein. Auch sind keine regional wirksamen Faktoren, wie z.B. Ziel-/ Quellverkehr, erkennbar, die negative Auswirkungen auf die Kulturlandschaft haben könnten (vgl. Verkehrsgutachten) => Das Vorhaben greift nicht in „historische“ Kulturlandschaft ein. Auch ist der geringe Ziel-/ Quellverkehr nicht in der Lage, negative Wirkungen auf die landesweit bedeutsame „historische“ Kulturlandschaft Nr. 8.2 „Oberes Nahetal“ auszulösen.
Landschaften und Erholungsräume G 90 Als Orientierung für räumliche Planungen und Maßnahmen werden „Landschaftstypen“ (...) dargestellt, um die Eigenart, Vielfalt und Schönheit der rheinland-pfälzischen Landschaften dauerhaft zu sichern. Z 91 Die Landschaftstypen bilden die Grundlage für die Darstellung von Erholungs- und Erlebnisräumen (...), in denen die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft vorrangig zu sichern und zu entwickeln sind.	=> Das Vorhaben greift nicht in die umliegende Landschaftstypen Agrarlandschaften, Mosaiklandschaften, Waldlandschaften und Tallandschaften der kleinen Flüsse und Bäche im Mittelgebirge ein. => Das Vorhaben liegt im Randbereich des großräumigen/ großflächigen Erholungs- und Erlebnisraum Hochwald, Idarwald . Während der Betriebsphase sind lokale, jedoch nicht raumwirksame Auswirkungen auf die Erholung zu erwarten. => Da der Standort in Richtung Westen, Süden und Osten von bewaldeten Kuppen umgeben ist, ist der Deponiestandort nur in einem kleinen ca. 70 m breiten „Sichtfester“ aus Richtung Norden einsehbar (vgl. Kap. 5.7)
Schutzgebiete (keine Grundsätze und Ziele)	=> Das Vorhaben liegt im Randbereich des großräumig/ großflächigen Landschaftsschutzgebiet „Hochwald / Idarwald“ und im Naturpark „Saar-Hunsrück“. Zu den Auswirkungen auf Schutzgebiete, vgl. Kap. 4.1 bis 4.6.
Landwirtschaft Landwirtschaftsflächen haben eine besondere Bedeutung für die Kulturlandschaft sowie für den Biotopverbund und den Freiraumschutz. (keine Grundsätze und Ziele)	Keine konkreten Vorgaben für den Vorhabenstandort => Das Vorhaben greift nicht in Landwirtschaftsflächen ein. Regional bedeutende Auswirkungen auf die Landwirtschaft sind nicht zu erwarten (z.B. auf Vorrangflächen)
Forstwirtschaft Die Forstwirtschaft hat eine besondere Bedeutung für die Kulturlandschaft sowie für den Biotopverbund und den Freiraumschutz. (keine Grundsätze und Ziele)	Keine konkreten Vorgaben für den Vorhabenstandort => Das Vorhaben greift nicht in Forstwirtschaftsflächen ein. Regional bedeutende Auswirkungen auf die Forstwirtschaft sind nicht zu erwarten.

Zwischenfazit

Die Leitlinien des Landschaftsprogramms Rheinland-Pfalz werden nicht erheblich tangiert.

LaPro (SL)

Im Landschaftsprogramm (LaPro) des Saarlandes werden folgende Ziele im Umfeld des Vorhabenstandortes festgelegt:

Tabelle 7: Landschaftsprogramm Saarland

Vorgaben des Landschaftsprogramms	Berücksichtigung im Verfahren und Bewertung
Arten-/Biotopschutz, Biotopverbund	Darstellung von Flächen mit besonderer (sehr hohe, hohe) Bedeutung für den Naturschutz; Offenhaltung von Wiesentälern und für die Pflege zur Sicherung und Entwicklung von Lebensräumen; Überführung großflächiger Nadelwälder => Das Vorhaben greift nicht in o.g. Flächen ein. Regional bedeutsame Auswirkungen sind aufgrund der Entfernung und der Trennwirkung der BAB A 62 nicht zu erwarten.
Klima	Sicherung historisch alter Waldstandorte; keine Aussagen zu Kaltluftentstehungsgebiete/Kaltluftabflussbahnen => Das Vorhaben greift nicht in o.g. Flächen ein. Regional bedeutsame Auswirkungen sind aufgrund der Entfernung und der Trennwirkung der BAB A 62 nicht zu erwarten.
Boden	Signatur für die Beachtung seltener Bodentypen, die Sicherung von seltenen, naturnahen Böden im Rahmen der Waldwirtschaft sowie die Signatur für die Sicherung (historisch) alter Waldstandorte; erosionsgefährdete Waldstandorte => Das Vorhaben greift nicht in o.g. Flächen ein. Regional bedeutsame Auswirkungen sind aufgrund der Entfernung und der Lage südlich der BAB A 62 nicht zu erwarten.
Grundwasser	keine Vorgaben innerhalb des Untersuchungsraums
Oberflächengewässer	Überlagerung des Nahelaufs innerhalb des Untersuchungsraums mit der Signatur für festgesetzte Überschwemmungsgebiete => Das Vorhaben greift nicht in o.g. Flächen ein (vgl. auch Kap. 5.3 Wasser). Regional bedeutsame Auswirkungen sind aufgrund der Entfernung nicht zu erwarten.
Erholung	- Auen (hier: Naheauen) als Leitlinien der Naherholung sichern - Wälder im Nordsaarland entwickeln => Das Vorhaben greift nicht in o.g. Flächen mit Erholungsfunktionen auf saarländischer Seite ein. Regional bedeutsame Auswirkungen sind aufgrund der Entfernung und der Nichteinsehbarkeit aus Richtung Süden (bewaldete Kuppen) nicht zu erwarten.
Kulturgüter / Kulturlandschaft	keine Vorgaben im Bereich des Untersuchungsraums
Schutzgebiete	Landschaftsschutzgebiet bis Landesgrenze, FFH-Gebiete sowie ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet entlang Nahe => Das Vorhaben greift nicht in o.g. Gebiete auf saarländischer Seite ein. Regional bedeutsame Auswirkungen sind aufgrund der Entfernung nicht zu erwarten. (vgl. auch Kap. 4.1 bis 4.6).
Forstwirtschaft	Darstellung von Waldflächen mit der Signatur zur Überführung von Nadelwald in Laubwald; Erosionssicherung innerhalb von Waldflächen => Das Vorhaben greift nicht in o.g. Flächen auf saarländischer Seite ein. Regional bedeutsame Auswirkungen sind aufgrund der Entfernung nicht zu erwarten.
Landwirtschaft	keine Vorgaben im Bereich des Untersuchungsraums

LEP Siedlung (SL)

Der Landesentwicklungsplan (LEP), Teilabschnitt „Siedlung“ des Saarlandes²⁶ legt den Raum südlich der Landesgrenze als „Ländlicher Raum“ fest.

Umwelt (SL)

Der Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Umwelt“ (Vorsorge für Flächennutzung, Umweltschutz und Infrastruktur) des Saarlandes²⁷ enthält folgende Festlegungen, die aus der nachfolgenden Abbildung 12 ersichtlich sind:

²⁶ LEP Siedlung - Verordnung über den Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Siedlung“, vom 4. Juli 2006

²⁷ LEP Umwelt - Landesentwicklungsplan - Teilabschnitt „Umwelt“ (Fassung 2011), Vollzitat siehe Quellenverzeichnis

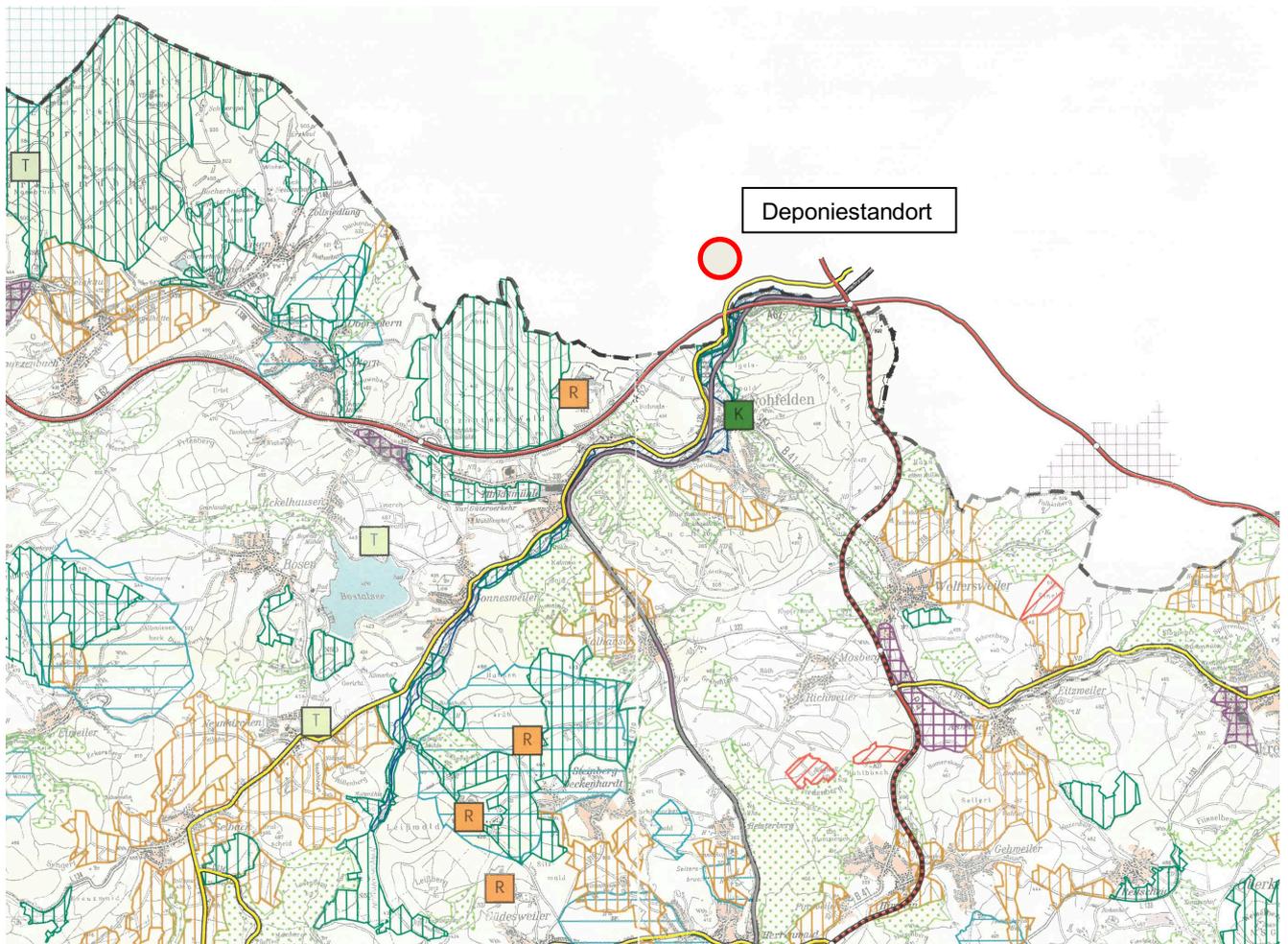


Abbildung 13: Auszug LEP Umwelt (SL) - gedruckte Fassung, genordet, ohne Maßstab²⁸

²⁸ Anmerkung: Nur die gedruckte Fassung des LEP Umwelt des Saarlandes ist lt. Auskunft der zuständigen Abteilung des Ministeriums (MIBS) verbindlich, da in der digitalen Fassung im GeoPortal Saarland geringfügige Übertragungsfehler enthalten sein können. Da die Abbildung 10 eine Kopie der Papierfassung darstellt, sind Flächen in Rheinland-Pfalz nicht dargestellt.



Abbildung 14: Legende LEP Umwelt (SL)

Es erfolgt keine Flächeninanspruchnahme auf Saarländischem Gebiet, so dass nur indirekte Fernwirkungen zu betrachten und zu bewerten sind. Der Vorhabenstandort ist aus Richtung Süden aufgrund der abschirmenden Wirkung der bewaldeten Kuppen jedoch nicht fernsichtwirksam.

VN

Das Naturschutzgebiet „Holzhauser Wald bei Türkismühle“ sowie das Söterbachtal und das Nahetal sind als Vorranggebiete Naturschutz (VN) festgelegt: Aufgrund der Entfernung bzw. der Lage jenseits der BAB 62 sind keine Auswirkungen zu erwarten.

VFS

Vorranggebiete für Freiraumschutz (VFS) befinden sich südlich der BAB A 62: Aufgrund der Entfernung und der Lage jenseits der trennenden BAB A 62 sind keine Auswirkungen zu erwarten.

VL

Vorranggebiete für Landwirtschaft (VL) befinden sich südlich der BAB A 62: Aufgrund der Entfernung und der Lage jenseits der BAB A 62 sind keine Auswirkungen zu erwarten.

VW

Ein Vorranggebiete für Grundwasserschutz (VW) befinden sich ca. 3,5 km westlich des Deponiestandortes zwischen den Ortschaften Sötern und Eisen: Aufgrund der Entfernung sind keine Auswirkungen zu erwarten.

VH

Entlang der Nahe befindet sich ein Vorranggebiet Hochwasserschutz (VH): Auswirkungen durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten, da die Einleitmengen aus dem Deponiebereich durch wasserrechtliche Genehmigungen begrenzt sind.

VE

Ein Vorranggebiete für Windenergie (VE) befinden sich ca. 4 km südöstlich des Deponiestandortes: Aufgrund der Entfernung sind keine Auswirkungen zu erwarten.

VG

In ca. 3,5 km Entfernung in südwestlicher Richtung zum Deponiestandort ist ein gewerbliches Vorranggebiet (VG) festgelegt. Aufgrund der Entfernung sind keine Auswirkungen zu erwarten.

BR, BT, BK

Der Feldspatabbau in Nohfelden-Türkismühle (ca. 1,1 km Südwest) ist als Standortbereich zur Gewinnung von Rohstoffen (R), der Bereich des Ferienparks am Bostalsee (ca. 6 km Südwest) als Standortbereich Touristik (T) und die Nohfeldener Burganlage (ca. 1,6 km Süd) als Standortbereich Kultur (K) festgelegt: Aufgrund der Entfernung sind keine Auswirkungen zu erwarten.

Die landesplanerischen Festlegungen des Saarlandes werden von der Deponieplanung u.a. aufgrund der Entfernung, der trennenden Wirkung durch die BAB A 62 sowie der abschirmenden Bewaldung südlich des Standortes nicht tangiert.

4.11 Örtliche Planvorgaben

Flächennutzungsplan

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Verbandsgemeinde Birkenfeld wird die Vorhabenfläche als „Flächen für Abgrabungen, Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 8 BauGB und im Randbereich eine kleine Fläche als „Gewerbliche Baufläche“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB dargestellt. In der Umgebung werden Flächen für die Landwirtschaft und Waldflächen dargestellt.

Bebauungsplan

Das geplante Deponiegelände liegt im Außenbereich nach § 35 BauGB. Für das Gelände des Feldspattagebaus existiert kein qualifizierter Bebauungsplan. Eine nachfolgende Genehmigung für die Deponienutzung bei positivem raumordnerischem Bescheid erfolgt gem. § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz jedoch ohnehin auf dem Wege der Planfeststellung (vgl. § 38 BauGB).

5 BESCHREIBUNG DES AKTUELLEN ZUSTANDS DER UMWELT IM UNTERSUCHUNGSRAUM UND MÖGLICHE ERHEBLICHE UMWELTAUSWIRKUNGEN AUF DIE SCHUTZGÜTER, EINSCHL. MASSNAHMEN GEGEN ERHEBLICH NACHTEILIGE UMWELTAUSWIRKUNGEN ²⁹

5.1 Allgemeine Charakterisierung des Untersuchungsraumes

Der Untersuchungsraum ergibt sich aus Art, Umfang und Reichweite der zu erwartenden Auswirkungen und der Empfindlichkeit der betroffenen Schutzgüter gegenüber Beeinträchtigungen in dem vom geplanten Vorhaben betroffenen Raum.

Das geplante Vorhaben befindet sich im Naturraum „Saar-Nahe-Bergland“ im Landschaftsraum „Nohfelder Kuppenland“ (194.30). Landschaftliche Leitstruktur des Saar-Nahe-Berglandes ist das Nahetal.

Für die Beurteilung der unmittelbaren Auswirkungen auf die Schutzgüter wird primär der engere Wirkradius von ca. 1 km um den Vorhabenstandort herangezogen, wodurch auch das nördlich vorhandene Fließgewässer sowie die nördlich angrenzende Bebauung berücksichtigt werden können (vgl. nachfolgende Abbildung).

Nachfolgend wird für die gem. UVPG definierten Schutzgüter eine Bestandsbeschreibung sowie eine Prognose ihrer potenziellen überörtlichen Betroffenheit durch das geplante Vorhaben unter Berücksichtigung von lokalen Maßnahmen³⁰ zur Vermeidung und Minimierung zusammenfassend dargestellt. Die genaue Ausarbeitung von Kompensationsmaßnahmen obliegt jedoch dem Planfeststellungsverfahren.

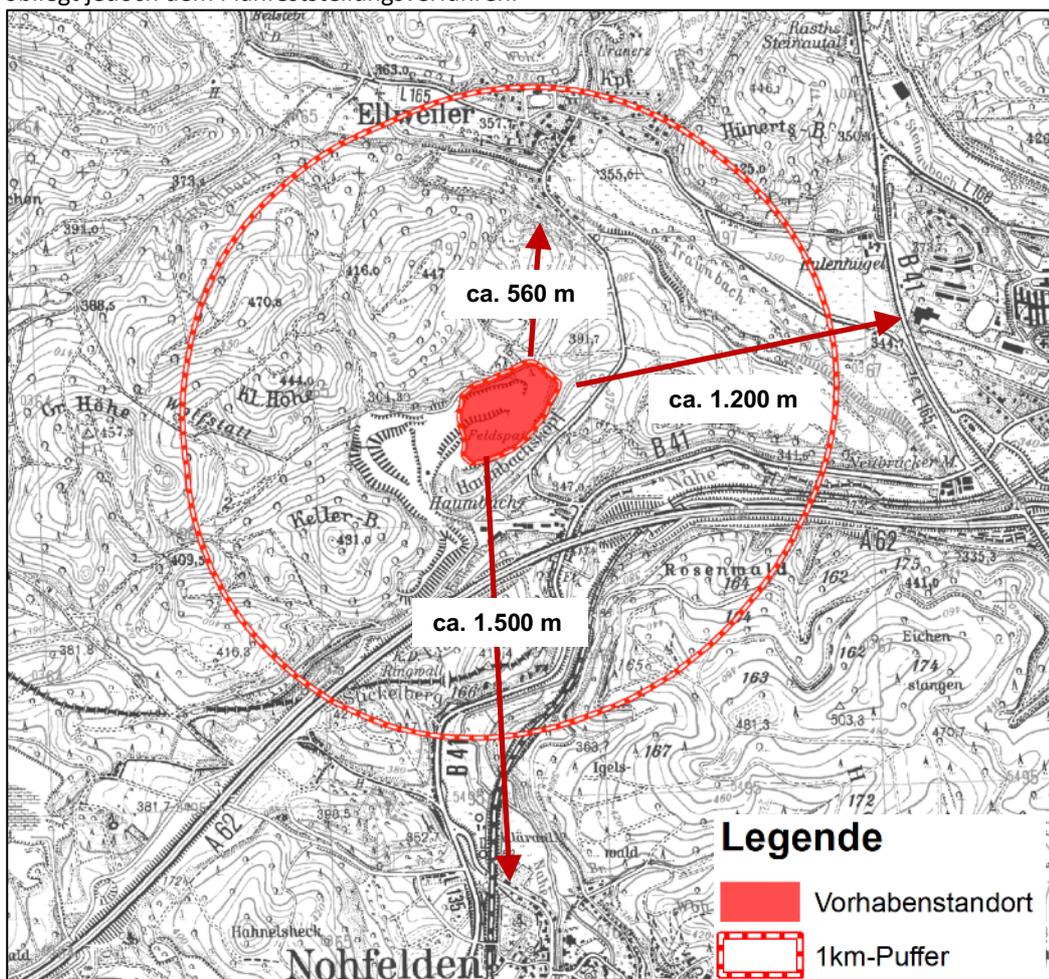


Abbildung 15: Untersuchungsraum (1 Km-Wirkradius der Projekt-UVS) mit Abständen zum Siedlungsrand, genordet, ohne Maßstab, Kartengrundlage: LANIS Rheinland-Pfalz

²⁹ Angaben gem. Anlage 4 Zi. 3 und Zi. 4 UVPG

³⁰ Angaben gem. Anlage 4 Zi. 6 UVPG

5.2 Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

Umweltziele

- *Erhaltung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse*
- *Schutz und die Erhaltung von Leben, Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen*
- *Erholungsvorsorge.*

Bestandsbeschreibung

Das Umfeld des geplanten Vorhabens bilden überwiegend Waldflächen. Nördlich und nordöstlich schließen intensiv genutzte Landwirtschaftsflächen an.

Die wohnbebauten Ortslagen der umliegenden Orte sind in folgenden Abständen zum Standort gelegen: Ellweiler ca. 560 m Nord, Neubrücke (GE) ca. 1.400 m Ost, Nohfelden ca. 1.500 m Süd. Das Gelände ist zum größten Teil von Wald- bzw. Gehölzbeständen umgeben.

Empfindliche Einzelnutzungen, wie Kindertagesstätten oder Altenpflegeeinrichtungen, sind im Umkreis von 1 km nicht vorhanden. Sollte sich in absehbarer Zeit eine vergleichbare Nutzung im näheren Wirkungskreis der geplanten Deponie ansiedeln, können erhebliche Belastungen durch Lärm, Gerüche oder Staub aufgrund der Distanz und der damit verbundenen abschwellenden Ausbreitung ausgeschlossen werden (vgl. Anlage 2, Auswirkungen Erholungsfunktion, S. 50). Dies wird im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren durch Gutachten näher geprüft und definiert.

Der eigentliche Standort des geplanten Vorhabens erfüllt trotz der Nähe zum Naturpark Saar-Hunsrück direkt keine Erholungsfunktion, da er noch bis vor kurzer Zeit als Abbaufäche diente. Die Flächen sind in privater Hand und stellen deshalb keine öffentliche Naherholungsfläche dar.

Überörtlich betrachtet, befindet sich der Vorhabenstandort allerdings im Randbereich des Naturparks Saar-Hunsrück, der als grundlegendes Ziel die Erholungssicherung beinhaltet.

Die Feld- und Waldwege im direkten Umfeld dienen einerseits der Land- und Forstwirtschaft sowie andererseits als Spazierwege der Naherholung der umliegenden Ortschaften.

Im Wirkungsbereich von ca. 5 km sind vier überörtlich bedeutsame Wanderwege und zwei regional bedeutsamer Radwege bei der Stadt Birkenfeld bzw. bei Online-Wanderführern registriert³¹:

- Wanderweg Bärenfels – Dicke Eiche Runde von Nohfelden: südlich BAB A 62, Waldgebiet östlich Nohfelden
- Wanderweg Dicke Eiche – Bärenfels Runde von Neubrücke (Nahe): südlich Hoppstädten-Weiersbach
- Wanderweg Nahesteig - Streckenwanderweg entlang der Oberen Nahe: Von Hoppstädten in Richtung Idar-Oberstein
- Wanderweg Meckenbach - Orchideenweg: ca. 3 km nordwestlich Standort
- Radweg Naheradweg mit Rastplatz – Die blaue Brücke Runde von Hoppstädten (Nahe): östlich Hoppstädten
- Radweg Angelweiher – Alter Bahnhof Birkenfeld Runde von Dambach): zwischen Ellweiler, Birkenfeld und Dambach

Durch ihren Verlauf fernab des Vorhabenstandortes werden die Erholungsrouten weder direkt, noch indirekt in ihrer Qualität beeinträchtigt. Es ergibt sich kaum eine Veränderung des Status Quo, da der Vorhabenstandort einerseits nur geringfügig fernwirksam und andererseits im Umfeld andere Eingriffe den Naturgenuss deutlich stärker einschränken:

Vorbelastungen

Im Umfeld der geplanten Deponie bestehen bereits folgende Vorbelastungen durch:

- Industriegebiete Hoppstädten-Weiersbach
- Biomasse-Kraftwerk der OIE A Hoppstädten-Weiersbach/Neubrücke
- Flughafen Hoppstädten-Weiersbach
- die südlich des geplanten Vorhaben verlaufende BAB A 62
- die südlich des geplanten Vorhaben verlaufende B 269
- die östlich/nordöstlich des geplanten Vorhaben verlaufende L 165 und L 168
- die Bahnstrecke Saarbrücken-Mainz
- Feldspatwerk/-bruch Türkismühle

³¹ <https://www.komoot.de/discover/Ellweiler/...>
<https://www.birkenfelder-land.de/wandern.html>
<https://www.birkenfelder-land.de/radeln.html>

Akustische und optische Vorbelastungen gehen im Wesentlichen von den durch den Untersuchungsraum verlaufenden überörtlichen Verkehrswegen aus.

Geruchsbelastungen ergeben sich aus allgemeinen Emissionsquellen ländlicher Gebiete (z.B. Düngung mit Gülle) sowie aus Abgasen des Straßenverkehrs.

Auswirkungen

Überörtliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch können sein:

- LKW-Verkehr auf öffentlichen Verkehrswegen (Bauphase sowie Zulieferung Deponiebetrieb): im Durchschnitt 11 LKW/Tag; in Spitzenzeiten bis zu 80 LKW/Tag (Worst-case).
- keine erheblichen überörtlichen Auswirkungen durch Geräuschemissionen auf die nächstgelegenen empfindlichen Nutzungen durch die weite Entfernung.
- keine erheblichen überörtlichen Auswirkungen durch Staubemissionen, da die nächstgelegenen empfindlichen Nutzungen in größerer Entfernung zum Deponiestandort liegen. Der o.g. prognostizierte Zulieferverkehr ist nach derzeitiger Einschätzung nicht in der Lage erhebliche Staubbelastungen durch Aufwirbelungen zu erzeugen.

Die aufgrund der Entfernung zum Siedlungskörper als nur geringfügig angenommenen (lokalen) Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch Lärm, zur Staub- und Geruchsbelastung werden im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren gutachterlich näher geprüft.

Die geplante Deponie hilft überregionalen Transportverkehr einzusparen. **Dies hat durch verringerte Lärm- und Abgasemissionen positive Wirkungen auf die Schutzgüter vorrangig außerhalb des direkten Wirkraumes.**

Maßnahmen

Da von Auswirkungen, die fernwirksam sind und deshalb die Erholung beeinflussen könnten, nicht auszugehen ist, sind überörtlich relevante Maßnahmen nicht erforderlich. Angesichts des im Vergleich zum vorhandenen Verkehr geringen Zulieferverkehrs auf den überörtlichen Straßen sind keine Maßnahmen notwendig.

Nach der Rekultivierung wird der Deponiebereich langfristig wieder ein Teil der umgebenden Landschaft sein.

Erheblichkeit

Eine übergeordnete Raumrelevanz und erhebliche Auswirkungen auf raumbedeutsame Verkehrsanlagen, die durch ihre Emissionen das Schutzgut Mensch beeinträchtigen könnten, sind nicht erkennbar. Auch wird der angrenzende Siedlungsraum (Schutzgut Mensch) durch den prognostizierten Zulieferverkehr nicht beeinträchtigt, da der Verkehr über das überörtliche Verkehrsnetz abfließen wird.

Eine übergeordnete Raumrelevanz und erhebliche Auswirkungen auf Siedlungsstrukturen (vgl. KERNPLAN GmbH, S. 21) und gesunde Wohnverhältnisse (Schutzgut Mensch) im weiteren Umfeld (25-km-Radius) sind nicht erkennbar. Vielmehr wird durch die Verringerung von Transportwegen Verkehr eingespart, was sich positiv auf das Schutzgut der menschlichen Gesundheit (Lärmverringerung etc.) auswirken kann.

Auch Auswirkungen auf die überörtlichen Erholungsfunktionen (z.B. Wander-/ Radwege) sind nicht zu erwarten.

5.3 Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Umweltziel

- *Schutz und die Erhaltung wild lebender Pflanzen und Tiere sowie*
- *ihrer Lebensräume und der dort bestehenden Lebensgemeinschaften*

Vorbelastungen

Der unmittelbare Vorhabenbereich ist aufgrund des früher stattfindenden Gesteinsabbaus überwiegend stark anthropogen beeinflusst (v.a. Tritt-, Fahrbelastung, Abbau). Dabei sind Vorbelastungen durch akustische wie auch visuelle Reize sowie durch den früheren Abbau und Verkehrsbetrieb zu sehen. Dennoch zeigt sich, dass sich auch an derartigen Sonderstandorten eine spezialisierte Flora und Fauna ansiedeln kann. Die abseits vom damaligen Abbau gelegenen Biotopstrukturen sind weitestgehend seit längerer Zeit unberührt und unterliegen der fortschreitenden Sukzession.

Im Umfeld der geplanten Deponie befindet sich nordöstlich Offenland mit landwirtschaftlich genutztem Wegenetz. Im weiteren Umfeld schließen sich Waldgebiete an, welche vom forstlichen Wegenetz durchzogen sind. Die Wege dienen u.a. den Bewohnern aus dem Umfeld zur Erholung (Spaziergänger, Jogger, Radfahrer etc.).

Bestandsbeschreibung

Flora / Biotope

Für den Vorhabenstandort wurden umfangreiche Untersuchungen zu Flora und Fauna durchgeführt, deren Ergebnisse den Anhängen 3 bis 5 zum ROV-Antrag zu entnehmen sind.

Folgende Biotoptypen am Vorhabenstandort bzw. unmittelbar angrenzend sind regional bzw. überregional bedeutsam (Geschützte Biotopstrukturen gem. § 30 BNatSchG / § 15 LNatSchG):

- Code CF1* - Röhricht kleinwüchsiger Arten
- Code CF2b* - Rohrkolbenröhricht

sowie zonale Laubwaldstandorte (Code AB3*)

Bei den Pflanzenarten konnten folgende Rote-Liste-Arten festgestellt werden:

- Ackerfilzkraut (*Filago arvensis*), RLP 3 (gefährdet) / RLD 3: Einzelfunde in randlichen Aufschüttungsflächen sowie trockenen Ruderalfluren und zerstreut im Bereich der Betriebsflächen und Zuwegungen.
- Moosart *Archidium alternifolium* RLP 2 (stark gefährdet) / RLD 3 sowie
- Moosgruppe *Philonotis* sp. RLP 3 / RLD V (Vorwarnliste) jeweils im Bereich der Betriebsflächen und Zuwegungen in temporären Gewässern (Tümpel, Fahrspuren)

Biotoptypenbewertung³²

Biotoptypen mit gesamtstaatlicher, landesweiter oder überregionaler Bedeutung sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Biotoptypen mit **regionaler Bedeutung (hoch)** stellen die zonalen Waldstandorte (Code AB3*, heimischer Eichenmischwald), die noch in die Randbereiche des Untersuchungsgebietes einstrahlen dar.

Die im weiteren Umfeld bedeutsamen biotopkartierten Flächen, geschützten Biotope und FFH-Lebensraumtypen wurden in Kapitel 4.5. - 4.6 bereits abgehandelt und werden u.a. aufgrund der Distanz, mangelnder Sichtbeziehungen und der anzuwendenden Vorsorgemaßnahmen nicht erheblich beeinträchtigt.

Bestandsbeschreibung

Fauna

Der Umfang der Untersuchungen zu bestimmten Artengruppen erfolgt im Planfeststellungsverfahren unter Rücksprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde.

Nachfolgend werden die wertgebenden Arten der jeweiligen Arten(-gruppen) gem. FFH-Richtlinie, VS-Richtlinie, Rote Listen RP und Deutschland sowie EG-Artenschutzverordnung und Bundesartenschutzverordnung aufgeführt:

Heuschrecken	insges. 22 Arten, davon 10 RL-RLP ³³ (einschl. fünf potenziell gefährdeter Arten), 4 Arten RLD ³⁴ (einschließlich zwei Arten der Vorwarnliste), 2 Arten gemäß BArtSchV besonders geschützt.
Laufkäfer	insges. 16 Laufkäferarten, davon 2 RL-RLP (einschl. 1 Art der Vorwarnliste) und 1 RLD (Vorwarnliste), 3 Arten gemäß BArtSchV besonders geschützt
Tagfalter	insges. 31 Tagfalterarten, davon 7 RL-RLP, 1 Art RLD (Vorwarnliste). Bei einer Art ist landesweit eine Gefährdung anzunehmen. Für eine Art liegen nicht ausreichend Daten für eine Gefährdungseinschätzung vor. 7 Arten gemäß § 44 BArtSchV besonders geschützt.
Nachtfalter	Als Zielart aus der Gruppe der Nachtfalter konnte bei der Untersuchung die Spanische Flagge festgestellt werden: prioritäre Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie.
Libellen	insges. 20 Libellenarten, davon 1 Art RL-RLP 1 (vom Aussterben bedroht) und RLD 2 (stark gefährdet), 1 Art RL-RLP 2 (stark gefährdet) und RLD 3 (gefährdet), weitere 4 Arten RL-RLP und RLD 3 (gefährdet), 2 Arten RL-RLP potenziell gefährdet, 1 Art RLD Vorwarnliste; alle Arten gemäß BArtSchV besonders geschützt.
Amphibien	Insgesamt 7 Amphibienarten, davon 2 gemäß BArtSchV streng geschützt (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie): Geburtshelferkröte und Kreuzkröte

³² Bewertung nach KAULE 1991

³³ Rote Listen Rheinland-Pfalz

³⁴ Rote Listen Deutschland

- Reptilien insgesamt 5 Reptilienarten, davon 2 Arten gemäß BArtSchV streng geschützt (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie): Schlingnatter (RL-RLP V, RLD 3) und Mauereidechse (RLD V), außerdem Ringelnatter (RL-RLP 3, RLD V)
- Vögel Insgesamt 64 Vogelarten, einschl. Durchzügler und Nahrungsgäste (Bewertung, siehe in der Projekt -UVP und LBP)
Unter den **Brutvögeln** stehen sechs Arten (einschl. vier Arten der Vorwarnliste) landesweit und vier Arten (einschl. drei Arten der Vorwarnliste) bundesweit auf der Roten Liste.
Zwei Arten sind unter Anhang 1 der VS-Richtlinie gelistet, zwei Arten werden unter Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung³⁵ geführt und eine Art steht unter Anhang A der EG-Verordnung³⁶.

Bewertung Fauna

Bereiche mit gesamtstaatlicher oder internationaler bedeutsamer Fauna kommen im Gebiet nicht vor.

Fauna mit landesweiter (8) bis regionaler (7) Bedeutung (hoch)

Die ungestörten und bereits längere Zeit brachliegenden, immer noch offenen Bereiche mit kaum bis geringer Vegetationsstruktur (u.a. einzelne Sitzwarten) und Vorkommen vom Aussterben bedrohter, sowie gefährdeter bis stark gefährdeter Arten (teils nach § 44 BNatSchG geschützt) sind als regional bis landesweit bedeutsam einzustufen (u.a. Kreuzkröte).

Trotz der Lage des Vorhabenstandort am südöstlichen Rand eines Kernraums der Verbreitung der Wildkatze, ist aufgrund der lang andauernden Vornutzung „Rohstoffabbau“ mit einem relativ hohen Störgrad, dieser nicht als essenzieller Lebensraum anzusehen, da das Haupthabitat bewaldeten Flächen darstellen. Der Erhaltungszustand der Art wird durch das Vorhaben nicht negativ beeinträchtigt. Wildtierkorridore werden nicht beeinträchtigt (vgl. Landschaftsprogramm S. 48).

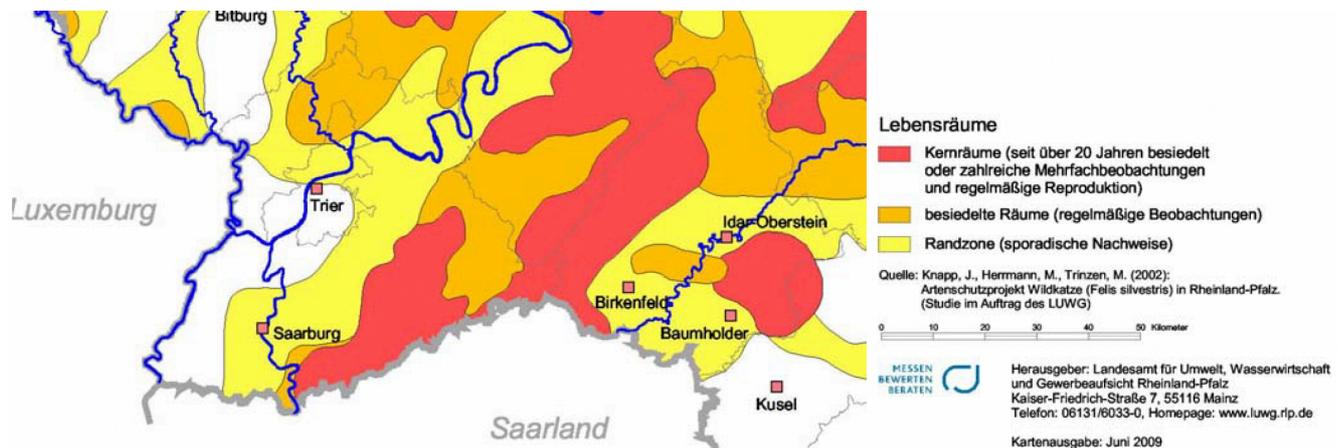


Abbildung 16: regionale Verbreitung der Wildkatze, Quelle Landschaftsprogramm RLP, S. 60

Durch die Umsetzung der Deponieplanung ist es unvermeidbar, in Habitate seltener und teilweise geschützter Tierarten einzugreifen. Für betroffene streng geschützte Arten muss ggf. ein Ausnahmeantrag gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gestellt werden. Da dieser artenschutzrechtliche Ausnahmeantrag direkt an die zu erwartenden Eingriffe gebunden ist, wird dies im Sinne der Abschichtung auf die nachfolgenden Planungsebenen (Planfeststellungsverfahren / Baugenehmigung / Bauausführung mit Ökologischer Baubegleitung) verlagert (im Sinne der §§ 6 Abs. 1 und 6a Abs. 2 LPIG RP).

Weitere Belange des Artenschutzes sind in Kapitel 10 abgehandelt.

Bewertung Biol. Vielfalt

Die vorhandene biologische Vielfalt ist stark auf die lokalen Standortbedingungen ausgerichtet.

Überregional bedeutsame Strukturen sind kaum vorhanden.

Im Rahmen der Rekultivierung werden durch entsprechende landschaftspflegerische Maßnahmen neue und ähnliche Lebensräume für seltene Tierarten geschaffen (vgl. LBP/Rekultivierungsplanung: Anhang 5 zum ROV-Antrag).

³⁵ BArtSchV - Bundesartenschutzverordnung (Fassung 2020), Vollzitat siehe Quellenverzeichnis

³⁶ Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels; kurz: EG-Verordnung

Auswirkungen

Grundsätzliche **lokal begrenzte Auswirkungen** durch Errichtung und Betrieb wie z.B. mögliche Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG sind im Zuge der Projektgenehmigung zu berücksichtigen (Planfeststellungsverfahren / Genehmigungsbescheid).

Überörtliche Auswirkungen auf Flora und Fauna und den Biotopverbund und Wanderkorridore sind nicht zu erwarten.

Maßnahmen

Da die Auswirkungen auf Flora und Fauna lokal begrenzt sind, sind auch die notwendigen Maßnahmen auf den Standort sowie das unmittelbare Umfeld beschränkt.

Die Gestaltung und Umsetzung der Maßnahmen ist nicht raumordnerisch raumrelevant und wird im Sinne der planerischen Abschichtung auf die nachfolgenden Planungsebenen (Planfeststellungsverfahren / Baugenehmigung / Bauausführung mit Ökologischer Baubegleitung) verlagert (im Sinne der §§ 6 Abs. 1 und 6a Abs. 2 LPIG RP).

Erheblichkeit

Die regional bedeutsamen Waldstrukturen sind im Umfeld und im Landschaftsraum weit verbreitet und werden durch die Deponieplanung nicht in ihrer Bestandsstruktur oder flächenmäßig gefährdet. Zwar werden die § 30 Biotop „Schilfröhricht“ und „Rohrkolbenbestände“, die in Sekundärstandorten zu finden sind, im eigentlichen Deponiebereich überplant, die natürlichen Standorte im weiteren Landschaftsraum, insbesondere entlang der Bäche, sind von der Planung nicht betroffen. Die vorgefundenen Rote-Liste-Arten sind an den Extremstandort angepasst. Die am Standort entfallenden Lebensräume werden phasenweise in ähnlicher Qualität wieder hergestellt. Lebensräume dieser Tierarten im weiteren Landschaftsraum werden nicht in Anspruch genommen und nicht durch die Aktivitäten des Deponiebetriebs in ihrer Lebensraumeignung negativ beeinträchtigt, so dass auch die Populationen weiterhin bestehen bleiben.

Da die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Vorhabenbereiches und unmittelbar angrenzend durchgeführt werden, haben sie keine Auswirkungen auf die Raumordnung. Externe Kompensationsmaßnahmen, die u.U. übergeordnete landschaftsplanerische Zielsetzungen betreffen könnten, sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

Eine übergeordnete Raumrelevanz und erhebliche Auswirkungen auf den Natur- und Artenschutz (Flora, Fauna, biologische Vielfalt) im weiteren Umfeld (bis 25-km-Radius) sind nicht erkennbar. Auswirkungen werden lokal im Zuge der nachgeordneten Landschaftspflegerischen Ausführungsplanung kompensiert.

Dadurch, dass die oberflächennahe Rohstoffgewinnung (Ziel 92 des Regionaler Raumordnungsplans, Ziel 172 des LEP IV) nicht weiterverfolgt wird, sind positive Effekte durch die Nichtinanspruchnahme von natürlichen Waldstrukturen im Umfeld zu verzeichnen.

5.4 Boden

Bestandsbeschreibung

Der Standort befindet sich geologisch gesehen im Saar-Nahe-Becken, in dem Sedimente abgelagert wurden. Die Höhenrücken werden durch vulkanisches Gestein (Rhyolith, silikatischen Magmatit mit Klüften) gebildet. Der silikatische Grundwasserleiter ist kluftig. Der Untergrund weist eine mittlere bis schlechte Versickerungsfähigkeit auf und ist damit als „Geologische Barriere“ anzusehen, die Schadstoffausbreitungen verhindern kann. Im Bereich des ehemaligen Tagebaus Haumbach II ist eine „Althalde“ vorhanden. Eine Umlagerung dieser Halde erfolgt im Zuge einer bereits mit Bescheid des Landesamtes für Geologie und Bergbau am 07.10.2016 genehmigten Umlagerung im Vorfeld der Deponieherstellung (Az.: Fs3-H-05/16-006).

Nördlich in Richtung Ellweiler sind die Böden durch die landwirtschaftliche Nutzung und dem damit verbundenen Einsatz von Pestiziden und Düngemitteln verändert. In den Waldstandorten sind oftmals in Kuppenlagen Braunerde-Ranker anzutreffen, die nur eine dünne humose Schicht über hoch anstehendem Steinuntergrund aufweisen.

Seltene Böden oder kulturhistorisch bedeutende Bodenformen (z.B. Wölbäcker), natürliche oder naturnahe Böden sind weder am Standort noch im Umfeld nachgewiesen bzw. nicht in Katastern und regionalen Planunterlagen erfasst.

Das Untersuchungsgebiet liegt in keiner Erdbebenzone. Die Standsicherheit der Deponie wird somit nicht durch aktive Störungszonen oder Erdbeben gefährdet.

Auswirkungen

Die Auswirkungen auf den Boden sind **lokal auf den Standort begrenzt**. Die Flächeninanspruchnahme beträgt rd. 7,8 ha (inkl. Baunebenflächen und Zuwegung), wobei beachtet werden muss, dass viele Flächen bereits genutzt wurden und somit dort kein neuer „Flächenverbrauch“ im Sinne des UVPG stattfindet.

Maßnahmen

Es sind keine überörtlichen Maßnahmen zum Schutzgut Boden erforderlich.

Erheblichkeit

Zu bewerten ist in diesem Zusammenhang, dass für die geplante Deponie ein Standort in Anspruch genommen wird, der bereits intensiv überformt ist und auf dem die natürlichen Bodenfunktionen nicht mehr vorhanden sind. Die Inanspruchnahme dieser Fläche ist der Nutzung einer naturnahen Fläche an einem anderen Standort im übergeordneten Raum vorzuziehen.

Eine übergeordnete Raumrelevanz und erhebliche Auswirkungen auf den Bodenschutz im weiteren Umfeld (bis ca. 25-km-Radius) sind nicht erkennbar. Dadurch, dass die oberflächennahe Rohstoffgewinnung (Ziel 92 des Regionalen Raumordnungsplans, Ziel 172 des LEP IV) nicht weiter verfolgt wird, sind positive Effekte durch die Nichtinanspruchnahme von bestehenden natürlichen Böden im direkten Umfeld des bereits abgebauten Tagebaus zu verzeichnen.

5.5 Wasser

Bestandsbeschreibung

Die Fläche des geplanten Deponie-Standortes befindet sich weder in einem Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiet, noch in einem Wasservorranggebiet. Wasserschutzgebiete sind auch im weiteren Umfeld nicht vorhanden.

Im Vorhabenbereich befinden sich keine natürlichen Oberflächengewässer. Im benachbarten Bereich Haumbach I hat sich ein mit Grundwasser gefüllter „See“ gebildet, dessen Fläche von der Planung nicht tangiert wird.

Fließgewässer

Die nächstgelegenen Fließgewässer sind der Kellerbach im Süden (Entfernung ca. 250 m), die Nahe in ca. 350 m (Südost) und der Kirchbach ca. 800 m in nördlicher Richtung.

Weiter entfernt liegende Fließgewässer sind aus hydrogeologischen Gründen außerhalb der Wirkzone.

Grundwasser

Die im Untersuchungsgebiet vorgefundenen Grundwasserstände können nicht einem Grundwasseraquifer zugeordnet werden. Vielmehr handelt es sich um einzelne mit Grundwasser gefüllte Spalten, die hydraulisch nicht im Zusammenhang stehen und somit deutlich unterschiedliche Spiegelhöhen anzeigen. Andernfalls wäre die jetzige Abbausohle von Grundwasser überflutet.

Vorbelastung

Geologische Untersuchungen ergaben erhöhte Werte der Leitfähigkeit, die nach dem Landesamt für Geologie und Bergbau in Rheinland-Pfalz (2004) auf Nitrat zurückzuführen sind.

Auswirkungen

Durch die Abdichtung der Deponie sowie in begrenztem Umfang durch die Bodenversiegelung für Nebenanlagen wird die lokale Grundwasserneubildungsrate geringfügig reduziert

Maßnahmen

Lokale Maßnahmen, die auch **überörtliche Wirksamkeit** zeigen, jedoch Inhalt des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens sind, umfassen:

- Herstellung der Basisabdichtung (Ergänzung der geologischen Barriere), um Einträge in das Grundwasser zu vermeiden,
- Grundwasserüberwachung
- Sickerwassermanagement (Sammeln, Speichern, Beprobung, ggf. sachgerechte Entsorgung)
- Ableiten des anfallenden unverschmutzten Niederschlagswassers über ein Grabensystem in den Vorfluter und somit in dem natürliche Kreislauf.

Erheblichkeit

Durch die **lokale** Versiegelung im Zuge der Herstellung der Infrastruktur bzw. der Abdichtung der Deponie kommt es zu einer **geringen Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung**, da die Versickerung aufgrund der vorhandenen, nahezu wasserundurchlässigen geologischen Schichten bereits sehr gering ist.

Durch das notwendige Abdichtungssystem und die geordnete Ableitung bzw. ggf. Entsorgung des anfallenden Sickerwassers werden Auswirkungen auf die Wasserverhältnisse vermieden.

Durch die Einrichtung von Grundwassermessstellen wird dieser Vorgang überwacht.

Auch ist eine **Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels**³⁷ ist zu verneinen, da insbesondere bei Starkregenfällen das Wasser zunächst in der Rekultivierungsschicht zwischengepuffert wird und dann allmählich in das Grabensystem in Richtung Vorfluter Kellerbach abgegeben wird.

Eine übergeordnete Raumrelevanz und erhebliche Auswirkungen auf den Wasserschutz im weiteren Umfeld (bis ca. 25-km-Radius) sind nicht erkennbar. Die Errichtung der Deponie wird nicht zu einer erheblichen Minderung des Wassereinzugsbereiches der angrenzenden Bäche führen.

Wasserrechtliche Vorranggebiete sind nicht betroffen.

5.6 Klima und Luft

Bestandsbeschreibung

Wichtige bzw. bedeutende mit den umliegenden Wald- oder Landwirtschaftsflächen vergleichbaren **klimaökologische bzw. lufthygienische Funktionsräume mit direktem Siedlungsbezug zu Ballungsräumen** sind schon aufgrund der Überprägung als Tagebau **nicht vorhanden (keine Betroffenheit)**.

Auswirkungen

Durch den Deponiekörper kann es **kleinräumig bzw. lokal zu geringfügigen klimaökologischen Veränderungen** kommen, da in das Relief eingegriffen wird (vgl. Anlage 2, Auswirkungen Landschaftsbild, Klima und Luft, S. 49). Durch die geplanten Versiegelungs- bzw. Befestigungsmaßnahmen kann das Schutzgut Klima / Luft kleinräumig beeinflusst werden. Nach der Rekultivierung wird eine Kuppe entstanden sein, was sich in geringem Umfang in Form von Schattenwurf auswirken wird.

Zu berücksichtigen ist ferner, dass das Gelände topographisch als Folge des jahrzehntelangen Tagebaus bereits stark überformt ist, was sich gegenüber der ursprünglichen natürlichen Situation bereits auf das Kleinklima ausgewirkt haben wird.

Während der Bau- und Betriebsphase entstehen Abgase und Stäube, welche die Luft **lokal** belasten. Die Abgase entstehen durch den Maschineneinsatz während der Betriebsphase sowie durch den Zulieferverkehr.

Maßnahmen

Lokale Maßnahmen, die z.T. auch **überörtliche Wirksamkeit** zeigen, jedoch Gegenstand des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens sind, umfassen:

- Verwendung geräuscharmer Maschinen
- Vermeidung von Staubentwicklung durch Benetzen von trocknen Erdmassen
- sukzessive Bepflanzung / Einsaat

Erheblichkeit

Lediglich der Zulieferverkehr wirkt hinsichtlich der Lufthygiene über den eigentlichen Standort hinaus. Angesichts des prognostizierten täglichen Verkehrs von durchschnittlich 11 LKW/ Tag (in Spitzenzeiten bis zu 80 LKW/Tag möglich / Worst-case), der sich schnell im überörtlichen Straßennetz verteilt, sind keine erheblichen Auswirkungen auf überörtliche bzw. regionale relevante klimatische Verhältnisse und die Lufthygiene zu erwarten.

Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima durch Treibhausgasemissionen (Deponiegas) werden ausgeschlossen, da nur Erdmassen und Bauschutt eingelagert werden. Ferner wird CO₂ beim Transport von Bauschutt durch verringerte Verkehrsdistanzen eingespart.

Der geplante Deponiestandort greift weder flächenhaft noch durch Veränderung der Standortverhältnisse durch Eintrag von Stäuben oder Gasen in die frischluftproduzierenden Waldflächen im Landschaftsraum ein. Auch werden die Offenland-

³⁷ Angabe im Sinne der Anlage 4 Zi. 4c - hh UVPG n.F.

flächen (Wiesen, Äcker) nördlich des Standortes, die ein wichtiger Kaltluftproduzent sind, weder flächenmäßig noch funktional negativ beeinträchtigt. Der später rekultivierte Deponiekörper wird ebenfalls als Offenlandstandort eine kaltluftproduzierende Funktion übernehmen.

Kaltluftabflussbahnen im direkten und weiteren Umfeld werden nicht durch bauliche Maßnahmen behindert. Der prognostizierte Zulieferverkehr ist angesichts der vorhandenen Verkehrsbelastung der Landstraße und der Autobahn als unerheblich hinsichtlich der Emissionen einzustufen.

Eine übergeordnete Raumrelevanz und erhebliche Auswirkungen auf den Klimaschutz im weiteren Umfeld (bis zu 25-km-Radius) sind nicht erkennbar. Dadurch, dass die oberflächennahe Rohstoffgewinnung (Ziel 92 des Regionalen Raumordnungsplans, Ziel 172 des LEP IV) nicht weiterverfolgt wird, sind positive Effekte durch die Nichtinanspruchnahme von klimarelevanten Waldflächen zu verzeichnen.

5.7 Landschaft³⁸

Bestandsbeschreibung

Der Naturraum „Saar-Nahe-Bergland“ im Landschaftsraum „Nohfeldener Bergland“ ist durch bis auf 500 m über NN ansteigende Höhen gekennzeichnet, in die sich die Nahe und ihre Seitengewässer eingeschnitten haben.

Im Südosten quert die Nahe das Kuppenland und stellt dabei gleichzeitig die Landesgrenze dar. Hauptgewässer des rheinland-pfälzischen Teils dieses Landschaftsraums ist der der Nahe zufließende Traunbach. Der Traunbach und seine Nebenbäche haben die vulkanischen Decken in Kuppen, Rücken und Sporne zerlegt, so dass sehr abwechslungsreiche Geländeformen entstanden sind.

Der Landschaftsraum südlich des Traunbachs ist geschlossen bewaldet. Das Traunbachtal selbst ist als ausgedehntes Wiesental mit naturnah mäandrierendem Bachlauf und begleitenden Mühlgräben ausgebildet. Auch die Zuflüsse sind naturnah erhalten. Um Ellweiler wechselt sich Offenland mit bewaldeten Hängen und Kuppen ab. Insgesamt halten sich Ackerland und Grünland die Waage. Lokal ist Streuobst vorhanden.

Der Vorhabenstandort ist in Richtung Weste, Süden und Osten von bewaldeten Kuppen umgeben und somit nicht einsehbar. Nur ein kleiner ca. 70 m breiter Sichtkorridor in Richtung Norden gewährt eine gewisse Einsehbarkeit.

Vorbelastung

Das Landschaftsbild am Standort selbst ist durch die jahrzehntelange, zwischenzeitlich eingestellte Abbautätigkeit geprägt. Der Standort ist bedingt durch die topographische Situation und die umgebenden Wald- und Gehölzstrukturen allerdings nicht fernsichtwirksam.

Auch werden weite Bereiche nördlich des Vorhabengebiets intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Windräder im weiteren Umfeld prägen ebenfalls das Landschaftsbild und die Fernsichtwirksamkeit.

Auswirkungen

Bau- und betriebsbedingt kann es zu Beeinträchtigungen des Schutzgutes **Erholungswert im Nahbereich** durch Emissionen von Staub und Geräuschen kommen. Die baulichen Anlagen des Deponiekörpers sowie seiner Nebenanlagen können sich beeinträchtigend auf das visuell wahrnehmbare Landschaftsbild und damit auf das Landschaftserleben auswirken, hier durch etwaige Unterbrechung von gewohnten Wegeverbindungen. Da der Standort von Wald umgeben ist, sind diese Wirkungen nur **lokal wahrnehmbar** (vgl. Anlage 2, Auswirkungen Landschaftsbild, Klima und Luft, S. 49).

Sichtbeziehungen werden nicht erheblich beeinflusst. Auch ist nicht von einer Überprägung des Landschaftsbildes auszugehen, da die umliegenden Gehölzstrukturen abschirmend wirken und die Fernsichtwirksamkeit herabsetzen. Insgesamt sind im Zuge der Beurteilung die bestehenden Vorbelastungen (u.a. starke Überformung durch Abbaugruben und den dazugehörigen technischen Anlagen; dadurch insgesamt geringe Erholungseignung des Untersuchungsgebietes) zu berücksichtigen.

Maßnahmen

Lokale Maßnahmen, die z.T. auch **überörtliche Wirksamkeit** zeigen, jedoch Gegenstand des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens sind, umfassen:

- sukzessiver Rekultivierung
- landschaftsgerechte Modellierung des Deponiekörpers
- sukzessiver Begrünung

³⁸ http://map1.naturschutz.rlp.de/landschaften_rlp/grosslandschaft.php?gl_nr=19

Erheblichkeit

Ausgehend von der geringen Erholungseignung des Untersuchungsraums werden keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes bzw. des Landschaftserlebens durch Emissionen prognostiziert.

Die Betriebseinrichtungen werden aufgrund ihrer geringen Höhe, ihrer geringen Flächeninanspruchnahme und der nicht vorhandenen Fernwirkung auf das Landschaftsbild und somit das Landschaftserleben als nicht relevant eingestuft. Der Deponiekörper wird im Landschaftsraum zwar sichtbar sein, jedoch das Landschaftsbild aufgrund der sanften Hangneigungen von 1 zu 3 bis 1 zu 5 nicht überprägen.

Der geplante Deponiekörper erreicht an der höchsten Stelle in etwa die gleiche Höhenentwicklung wie das ursprüngliche Gelände vor Beginn des Feldspatabbaus (rd. 410 m ü. NN).



Abbildung 17: Luftbild 2014 mit Höhenlinien vor Abbaubeginn Haumbach II, genordet, ohne Maßstab, Quelle: LANIS

Zur Verminderung der visuellen Beeinträchtigung bzw. zur Wiederherstellung/ Neugestaltung des Landschaftsbildes wird der Deponiekörper selbst landschaftsbildgerecht gestaltet.

Wie aus Abbildung 17 ersichtlich, ist der Standort aus drei Himmelsrichtungen von Wald umgeben, der auf Höhenzügen stockt.

Lediglich in Richtung Nordosten (Ortslage Ellweiler) sind Offenlandbereiche zu erkennen. Der umgebende Wald öffnet sich hier in einem ca. 70 m breiten „Sichtfenster“.

Da diese Tallagen von Ellweiler wesentlich tiefer liegen (ca. 50 m), ist der geplante Deponiebetrieb aus dieser Richtung nicht einsehbar.

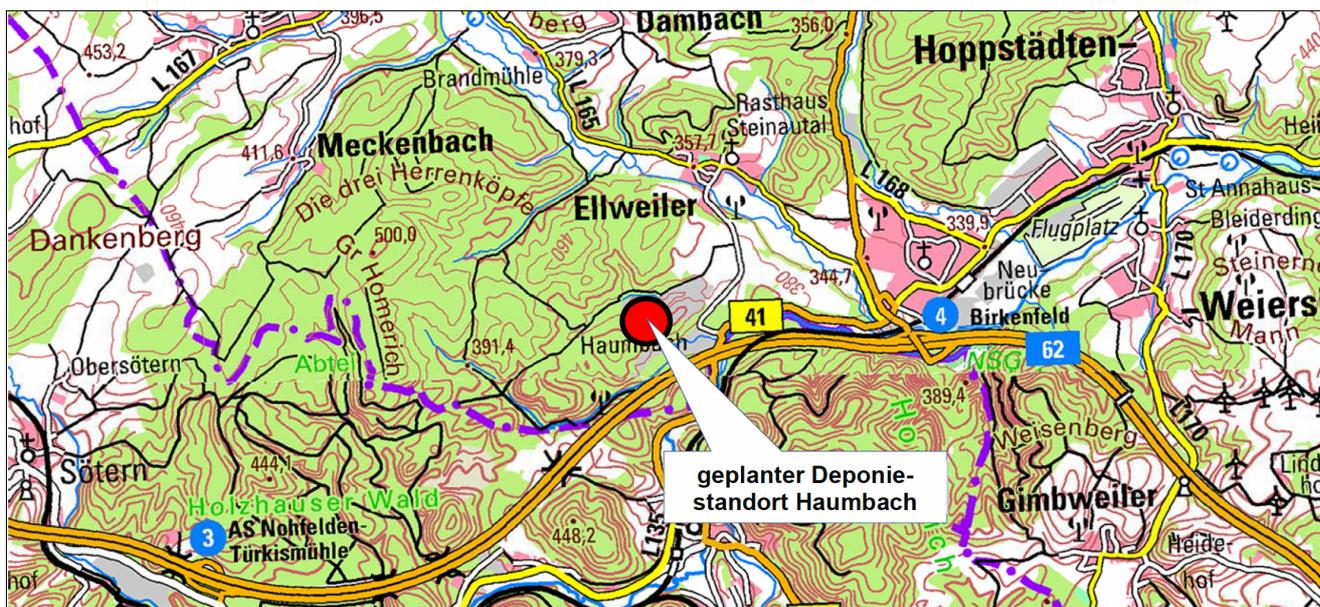


Abbildung 18: Topografische Karte mit Höhenlinien und Waldflächen, genordet, ohne Maßstab, Quelle: LANIS Rheinland-Pfalz

Erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild im weiteren Umfeld (25-km-Radius) sind durch die vegetative und topografische Abschirmung des Deponiestandortes und aufgrund mangelnder Sichtbeziehungen zu Siedlungen in der Umgebung nicht erkennbar.

Eine übergeordnete raumrelevante Fernsichtwirksamkeit kann nicht festgestellt werden.

5.8 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Bestandsbeschreibung

Kulturdenkmäler sind im Bereich des Vorhabenstandorts bisher nicht nachgewiesen und sind auch wegen der langen Nutzung nicht zu erwarten.

Auch im Wirkungsbereich sind keine Boden- und Kulturdenkmäler registriert und es existieren keine bedeutenden bzw. historischen Kulturlandschaften, wie z.B. Wölbäcker, Streuobstwiesen.

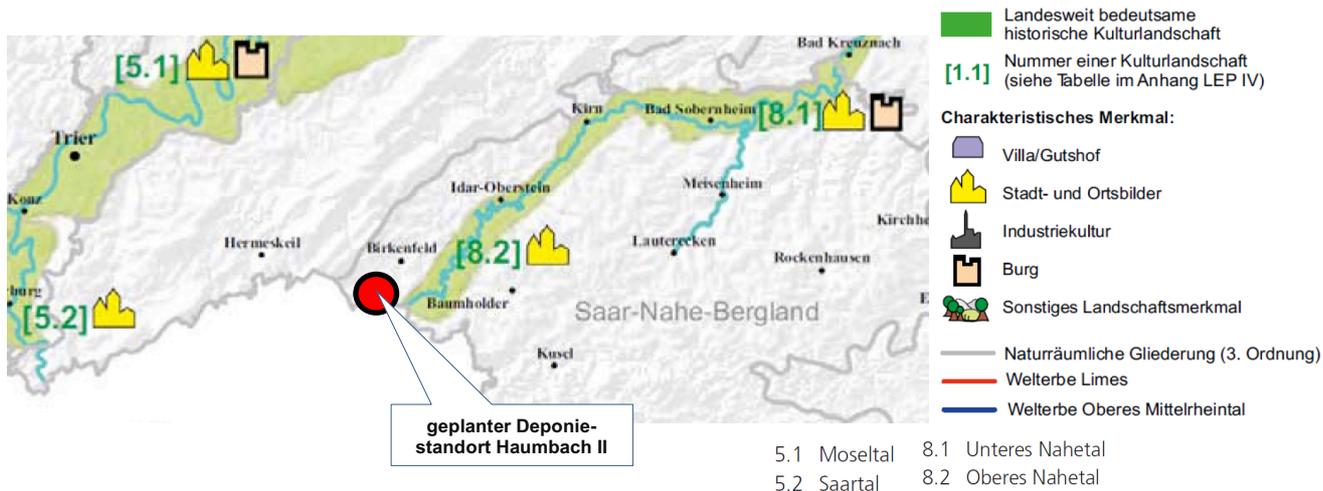


Abbildung 19: Historische Kulturlandschaften (LEP IV 2008: 116, Karte 10)

Auswirkungen

Es sind keine Auswirkungen auf historisch bedeutende Kulturlandschaften, Landnutzungsformen oder Sicht- bzw. Wegebeziehungen zu erwarten. Im Rahmen der Herstellung des Deponieplanums durch die Materialentnahme könnte der unwahrscheinliche Fall eintreten, dass es zur Inanspruchnahme von Kulturdenkmälern oder archäologischen Funden kommt. Dies ist jedoch wegen des bereits seit langem erfolgenden Abbaus nicht zu erwarten.

Sachgüter sind ebenfalls nicht betroffen.

Eine übergeordnete raumrelevante Wirksamkeit kann nicht festgestellt werden.

5.9 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Die verschiedenen Wechselwirkungen, die sich durch das Vorhaben zwischen den einzelnen Schutzgütern potenziell ergeben können, sind im Folgenden aufgeführt:

Das Schutzgut Mensch kann beeinflusst werden durch die Veränderungen des Landschaftsbildes und der Erholung - jedoch hauptsächlich im **direkten Umfeld** (nicht explizit ausgewiesene Naherholungswege), da kaum Fernsichtwirkung - und durch mikroklimatische Veränderung, die ebenfalls nur in der direkten Umgebung zu erwarten sind.

Tiere und Pflanzen sind auf die Standortbedingungen ihrer Lebensräume angewiesen. Daher gibt es diesbezüglich potenziell weitergehende Wechselbeziehungen. Nach Herstellung der Deponie und Rekultivierung werden die Schutzgüter Boden, Wasser und Klima/Luft verändert, was bedeutet, dass andere Standortbedingungen vorherrschen werden (z.B. Veränderungen der Wassertemperatur von Oberflächengewässern mit Folgen für die Wasserqualität und Auswirkungen auf die Ufervegetation durch erhöhte Sonneneinstrahlung nach der Beseitigung von Vegetation).

Dies kann Auswirkungen für Tiere und Pflanzen haben, die gemindert bzw. auszugleichen sind. Auch innerhalb des Schutzgutes kann es Wechselwirkungen geben, indem sich die biotischen Lebensbedingungen für Pflanzen durch Veränderungen in der Tierwelt und umgekehrt die abiotischen Bedingungen für Tiere durch veränderte Pflanzengesellschaften verändern.

Auch wenn die potenziellen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser sowie Klima / Luft nicht erheblich sind, kann es doch Wechselwirkungen geben, auf die bereits hingewiesen wurde.

Eine übergeordnete Raumrelevanz zu diesen Schutzgütern kann nicht festgestellt werden.

5.10 Kumulation (Zusammenwirken mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben)

Im Wirkungsbereich sind keine ähnlichen und vergleichbaren Projekte (Deponien, Tagebau) bekannt, die zu einer kumulierenden Wirkung auf die Schutzgüter führen könnten (§ 16 Abs. 8 und Anlage 4 Zi. 4c-ff UVPG). Es existieren keine kumulierenden Vorhaben, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist und Gegenstand paralleler oder verbundener Zulassungsverfahren sind.

Die nächstgelegene DK-1 Deponie im Wirkungsraum des Vorhabenstandortes befindet sich in Sötern-Waldbach (13 km), in der bislang Bauschutt- und Erdmassen in der Region entsorgt wurden. Diese verfügt über eine voraussichtliche Restlaufzeit von nur 2-3 Jahren, so dass hieraus keine kumulativen Wirkungen entsteht.

Die Verfüllung des Abbaubereiches „Haumbach I“ induziert nur einen geringfügigen Transportverkehr durch die geplante Umlagerung von Massen aus dem Bereich „Haumbach II“. Da diese Aktivitäten im Zuge des genehmigten Bergrechts bereits im Vorfeld des geplanten Deponiebetriebs erfolgen werden, sind daraus keine kumulierenden Wirkungen abzuleiten.

Regional bedeutsame kumulierende Effekte sind somit nicht zu erwarten.

5.11 Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima

Das Vorhaben hat keinen Einfluss auf das Klima. Relevante Treibhausgase werden nicht erzeugt. Deponiegas fällt nicht an, da nur Erdmassen und Bauschutt und keine organischen Bestandteile eingelagert werden. Verkürzte Transportwege können jedoch helfen, CO₂ zu sparen.

5.12 Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels

Der Deponieausbau sowie der Betrieb der Deponie zeigt keine Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels. Die derzeit prognostizierten Folgen des Klimawandels, wie vermehrte lokal auftretende Starkregenereignisse, längere Trocken- und Hitzeperioden, haben weder auf den Deponiebau, noch auf den Betrieb Auswirkungen. Starkregenereignissen ist im Wege der Detailplanung mit einer ausreichenden Pufferkapazität im Rückhaltesystem (bzw. in der späteren Rekultivierungsschicht) Rechnung zu tragen, so dass erhebliche Auswirkungen auf die Gewässer Kellerbach und Nahe auszuschließen sind.

Der abschließende rekultivierte Zustand wird sich so einstellen, dass er an die klimatischen Verhältnisse angepasst ist, da die Flächen der natürlichen Entwicklung, überlassen werden.

Auswirkungen auf regionale Entwicklungen und Planungen sind nicht ableitbar.

5.13 Anfälligkeit des Vorhabens für die Risiken von schweren Unfällen oder Katastrophen

Risiken von schweren Unfällen oder Katastrophen am Standort des Vorhabens sind nicht von Bedeutung, da es sich lediglich um eine DK I-Deponie für Bauschutt und Erdmassen handelt. Aus diesem Grund ist ausgeschlossen, dass sich auch auf den Transportwegen Unfälle und Katastrophen ereignen, die erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter haben.

Auswirkungen auf raumplanungsrelevante Gesichtspunkte sind in diesen Zusammenhang nicht zu erkennen.

6 GRENZÜBERSCHREITENDE AUSWIRKUNGEN³⁹

Die Auswirkungen des Vorhabens sind lokal begrenzt und deshalb nicht grenzüberschreitend wirksam.

Die Staatsgrenze zu Luxemburg ist rd. 55 km in westlicher Richtung, die Staatsgrenze zu Frankreich in rd. 50 km in südwestlicher Richtung anzutreffen.

7 MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG / MONITORING ⁴⁰

Die Überwachung bezieht sich nur auf **lokale Maßnahmen**. I.d.R. werden die erforderlichen Monitoringmaßnahmen im Zuge des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens (Planfeststellungsverfahrens) im Detail festgelegt. Hierbei sind die Themen Sickerwasserkontrolle, sowie Monitoring von Grundwasser und Artenschutz mit den Fachbehörden abzustimmen⁴¹.

8 ANFÄLLIGKEIT FÜR RISIKEN SCHWERER UNFÄLLE UND KATASTROPHEN⁴²

Bei der geordneten Betriebsdurchführung der Erdmassendeponie bestehen keine Risiken für schwere Unfälle oder Katastrophen.

Es handelt sich **nicht** um eine „Sondermülldeponie“, bei der u.U. auf dem Transportweg Unfälle mit schwerwiegenden Umweltschäden auftreten könnten.

Raumordnerisch relevante Auswirkungen auf die Schutzgüter sind in dieser Hinsicht nicht zu erwarten.

9 AUSWIRKUNGEN AUF NATURA2000⁴³

Im Rahmen des Projektantrags wurde eine Studie zur FFH-Verträglichkeit erstellt⁴⁴.

Gebiete, die aufgrund der Nähe zum Vorhaben einer Prüfung unterzogen wurden, sind der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen.

³⁹ Anlage 4 Zi. 5 UVPG

⁴⁰ Anlage 4 Zi. 7 UVPG

⁴¹ vgl. Anlage 3: Fachbeitrag strenger Artenschutz, S. 53f

⁴² Angaben gem. Anlage 4 Zi. 8 UVPG

⁴³ Angaben gem. Anlage 4 Zi. 9 UVPG

⁴⁴ FFH-Verträglichkeitsprüfung 2017 (entspricht **Anhang 3 zum ROV-Antrag**), Vollzitat siehe Quellenverzeichnis

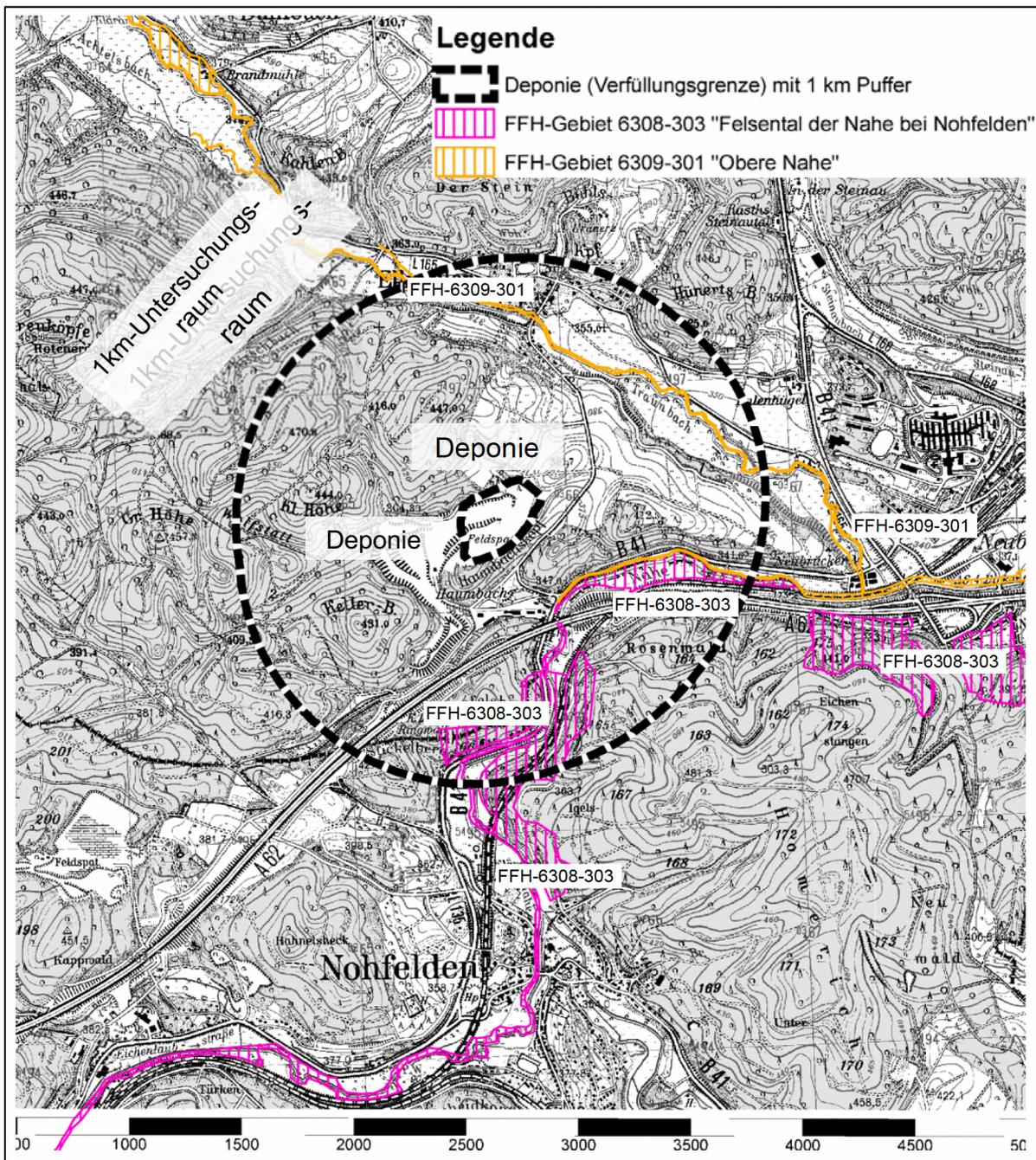


Abbildung 20: Übersicht zur Lage der beiden zu prüfenden FFH-Gebiete; der Untersuchungsraum dient der Darstellung der näher zu betrachtenden Teilabschnitte der FFH-Gebiete, genordet, ohne Maßstab⁴⁵

FFH-DE 6308-303

Das Natura 2000-Gebiet "Felsental der Nahe bei Nohfelden" (FFH-DE 6308-303), das sich sowohl auf rheinland-pfälzischem als auch saarländischem Gebiet befindet, besteht aus 6 Teilflächen und nimmt eine Fläche von insgesamt rd. 90 ha ein⁴⁶. Allgemeine Schutzziele sind die „Erhaltung bzw. Wiederherstellung oder Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie (einschließlich der wertgebenden Arten) sowie der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie (Art. 2 u. 3 der FFH-RL) und Vogelarten nach Anhang 1 VS-Richtlinie und Vogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-Richtlinie (Zugvögel) und ihrer Lebensräume“. Insbesondere wurde die Einleitstelle des Kellerbach in die Nahe näher untersucht, da dort die unbelasteten Deponiewässer eingeleitet werden.

⁴⁵ FFH-Verträglichkeitsprüfung 2017 (entspricht Anhang 3 zum ROV-Antrag), Vollzitat siehe Quellenverzeichnis

⁴⁶ www.naturschutzdaten.saarland.de/natura2000/Natura2000/Verordnungen/6308-303_Felsental%20der%20Nahe%20bei%20Nohfelden/Standard-Datenbogen_6308-303.htm

FFH-DE 6309-301

Das Natura 2000-Gebiet "**Obere Nahe**" (FFH-DE 6309-301) nimmt eine Fläche von insgesamt rd. 5.627 ha ein⁴⁷. Die Erste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten vom 22. Dezember 2008⁴⁸ beinhaltet keine Angaben zu den allgemeinen Schutzziele des Gebietes. Deshalb wurden in der Studie die allgemeinen Schutzziele in Anlehnung an die in der Verordnung für das Gebiet formulierten Erhaltungszielen daraus abgeleitet und formuliert.

Aufgrund der Ausdehnung der beiden zu untersuchenden FFH-Gebiete 6308-303 „Felsental der Nahe bei Nohfelden“ (90 ha) und 6309-301 „Obere Nahe“ (5.627 ha) weit über den Nahbereich des Vorhabens hinaus wurde die Prüfung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten sowie der voraussichtlichen maximalen Reichweiten der vorhabenbedingten Wirkungen auf einen Wirkungsbereich von 1 km Länge entlang des Flusslaufs der Nahe, ab der Einmündung des Kellerbachs, begrenzt.

Prüfung

Anhand der zu erwartenden Wirkfaktoren wurde geprüft, ob erhebliche Wirkungen auf die Erhaltungsziele sowie auf die Lebensraumtypen gem. Anh. I der FFH-Richtlinie in den beiden Gebieten zu erwarten sind. Ferner wurde die potenzielle Betroffenheit relevanter Tierarten bewertet.

Die Bewertung ergab **keine erheblich negativen Auswirkungen** auf den Erhaltungszustand zu folgenden Lebensraumtypen und Arten:

- FFH-Lebensraumtyp **3260** „Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion“
- FFH-Lebensraumtyp **6510** „Magere Flachland-Mähwiesen“
- FFH-Lebensraumtyp **91E0** „*Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)“
- Bachneunauge (Lampetra planeri)
- Groppe (Cottus gobio)

Bewertung

Das Gutachten zur FFH-Verträglichkeit zieht folgendes Fazit:

„Durch das geplante Vorhaben kommt es weder zu einer direkten Inanspruchnahme von Lebensraumtypen innerhalb der Natura 2000-Gebiete oder daran angrenzend, noch zu einer Beeinträchtigung der Standortbedingungen, die für die Ausbildung bzw. Erhaltung der Lebensraumtypen bachabwärts entscheidend sind (Regelbetrieb).

Die biotischen und abiotischen Standortfaktoren, räumlich-funktionalen Beziehungen, Strukturen, gebietsspezifischen Funktionen oder Besonderheiten, die für die o.g. Natura 2000-Gebiete sowie deren Lebensräume und Arten von Bedeutung sind, werden nicht beeinträchtigt.

Eine Beeinträchtigung der Wechselwirkungen und Vernetzungsfunktionen mit anderen Schutzgebieten sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Deshalb ist weder eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes, noch eine Verhinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Natura 2000 - Gebiete zu erwarten.“

Fazit

Es sind keine überörtlichen bzw. regional bedeutsamen Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete zu erwarten.

10 AUSWIRKUNGEN AUF STRENG GESCHÜTZTE ARTEN⁴⁹

Es wurde bereits ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt⁵⁰. Neben einer Vegetationskartierung wurden örtliche Erhebungen zu folgenden Tier-Artengruppen durchgeführt: Brutvögel, Reptilien, Amphibien, Libellen, Tagfalter, Nachtfalter (Zielarten), Laufkäfer, Heuschrecken.

Einzelheiten zu den erfassten Arten sind dem Anhang 4 zum ROV-Antrag zu entnehmen.

Insbesondere für die europarechtlich besonders und streng geschützten Arten müssen im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren spezifische Maßnahmen festgelegt und ein Ausnahme-Antrag für die Störung streng geschützter Arten nach § 45

⁴⁷ www.natura2000.rlp.de/steckbriefe/index.php?a=s&b=g&c=ffh&pk=ffh6309-301

⁴⁸ www.natura2000.rlp.de/pdf/erhaltungsziele_natura2000.pdf

⁴⁹ Angaben gem. Anlage 4 Zi. 10 UVPG

⁵⁰ Fachbeitrag strenger Artenschutz, 2017 (**Anhang 4 zum ROV-Antrag**), Vollzitat siehe Quellenverzeichnis

Abs. 7 BNatSchG gestellt werden. Lokale Maßnahmen für besonders und streng geschützten Arten werden in der LBP⁵¹ beschrieben.

Fazit

Soweit einschlägige Maßnahmen festgelegt und umgesetzt werden, werden die lokalen Populationen nicht erheblich beeinträchtigt.

Es sind keine überörtlichen bzw. regional bedeutsamen Auswirkungen auf Populationen zu erwarten.

11 HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN BEIM ZUSAMMENSTELLEN DER ANGABEN (TECHNISCHE LÜCKEN / FEHLENDE KENNTNISSE)⁵²

Zur Beurteilung der Auswirkungen wurden umfangreiche Erfassungen von Flora und Fauna über mehrere Jahre hinweg durchgeführt, um den Wirkraum möglichst vollständig bewerten zu können. Die zu untersuchenden Artengruppen wurden mit den zuständigen Behörden abgestimmt.

Hinsichtlich des Schutzgutes Boden / Wasser erfolgten in Abstimmung mit den Behörden detaillierte Untersuchungen, insbesondere um die Wirkungen auf das Grundwasser und das Fließgewässer Kellerbach, das als Vorfluter für die zwischengespeicherten Sickerwässer sowie das Oberflächenwasser dient, bewerten zu können.

Klimatische Untersuchungen wurden nicht durchgeführt, da davon ausgegangen wird, dass die allgemein zugänglichen Informationen und geowissenschaftlichen Ableitungen ausreichen, um die Wirkungen zu beschreiben.

Da Wohnnutzungen weiter als 500 m, sensible Nutzungen wie Kitas oder Pflegeheime sogar noch weiter entfernt sind, sind Konflikte diesbezüglich nicht zu erwarten. Dies wird im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren durch ein Lärm-, ein Staub- und ein Geruchsgutachten näher dargelegt.

Die Analyse des zu erwartenden Ziel-/ Quellverkehrs wurde dazu genutzt, in Abstimmung mit den zuständigen Verkehrsbehörden und des Straßenbauamtes den Einfahrtsbereich zur B 41 zu optimieren.

Technische Lücken sind derzeit nicht erkennbar.

Sollten im Zuge der weiteren Vorhabenrealisierung fehlende Kenntnisse auftauchen, so werden entsprechende Maßnahmen eingeleitet, um erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter zu vermeiden.

12 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE, NICHTTECHNISCHE ZUSAMMENFASSUNG⁵³

Die Umweltverträglichkeitsuntersuchung bezieht sich auf die Planung einer Bauschutt- und Erdmassendeponie der Deponieklasse I (DK I) auf einer Teilfläche der genehmigten Feldspatabbaustätte Haumbach. Die genehmigte, aber zwischenzeitlich eingestellte Abbautätigkeit ist nicht Grundlage der Überprüfung.

Die vorliegende Umweltverträglichkeits-Untersuchung zum ROV untersucht die regionale Betroffenheit der Schutzgüter (Schutzgüter Mensch (einschl. Gesundheit), Pflanzen / Tiere / biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft / Klima, Landschaft, Kulturelles Erbe und Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen), je nach Schutzgut bis zu 25 km Radius. Aufgrund der Bedeutung und Empfindlichkeit der verschiedenen Schutzgüter wurden das Konfliktpotenzial und die möglichen Auswirkungen der geplanten Deponie beschrieben und bewertet.

Aufgrund der jahrzehntelangen Abbautätigkeit haben sich die Umwelt- und Landschaftspotenziale am Standort gegenüber der ursprünglichen natürlichen Situation maßgeblich verändert.

Im bergrechtlichen Abschlussbetriebsplan ist die Wiedernutzbarmachung des Geländes als Deponie vorgesehen. Die Materialentnahme dient dabei der Herstellung des Deponieplanums.

Zur Herstellung der Deponie ist im Planfeststellungsverfahren die Ausführung aller technischen Maßnahmen (Abdichtung, Entwässerungsanlagen an der Deponiebasis, Sickerwasserrückhaltung und -behandlung) auf Basis des aktuellen Stands der Technik festzulegen.

⁵¹ LBP / Rekultivierungsplanung 2017 (Anhang 5 zum ROV-Antrag), Vollzitat siehe Quellenverzeichnis

⁵² Angaben gem. Anlage 4 Zi. 11 UVP

⁵³ § 16 Abs. 1 Nr. 7 UVP

Auswirkungen auf, die im weiteren Umfeld vorhandenen Natura 2000-Gebiete wurden im Rahmen einer gesonderten FFH-Verträglichkeitsstudie, mit dem Ergebnis untersucht, dass erhebliche Auswirkungen nicht zu erwarten sind.

Als Fazit lässt sich zusammenfassen, dass erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sowohl lokal als auch regional betrachtet nicht zu erwarten sind:

Zielkonflikte mit übergeordneten Planungen sind ebenfalls nicht zu erwarten (für das Vorranggebiet für Rohstoffsicherung wird ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt).

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, einschl. der menschlichen Gesundheit beschränken sich im Wesentlichen auf den Nahbereich der Deponie, wo vorhandene Waldwege zu Erholungszwecken genutzt werden. Auswirkungen werden hier nicht als erheblich einzuschätzen sein. Negative Auswirkungen im Sinne einer Verschlechterung gegenüber der Ist-Situation (während der Bau- und der Betriebsphase) auf im weiteren Umfeld vorhandene stöempfindliche Nutzungen, bzw. regional betrachtet, sind nicht zu erwarten. Dies wird in einem Gutachten zu Lärm, Staub und Geruch im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren näher dargelegt.

Auswirkungen auf Flora und Fauna und die biologische Vielfalt sind in der Bau- und Betriebsphase zu erwarten (Fahrbetrieb, Bodenverdichtungen, potenziell Lebensraumverluste und Veränderungen). In den Rekultivierungsphasen der Bauabschnitte werden sich allerdings die Lebensraumbedingungen für Flora und Fauna langfristig positiv entwickeln. Dadurch werden wieder ökologisch funktionale Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit räumlichem Zusammenhang für relevante streng geschützte Arten geschaffen.

Durch die Schaffung von Kleingewässern in der Rekultivierungsphase sind keine erheblichen überörtlichen bzw. regional bedeutsamen Auswirkungen auf das Schutzgut sind zu erwarten.

Das Schutzgut Boden ist wie folgt zu bewerten: für die Deponie wird ein Standort in Anspruch genommen, der bereits überformt ist und auf dem natürliche Bodenfunktionen nicht mehr vorhanden sind. Die Inanspruchnahme dieser Fläche ist der Nutzung einer naturnahen Fläche vorzuziehen. Eine zusätzliche Beeinträchtigung des Abbaugbietes als Folge des Vorhabens ist also nicht zu erwarten. Dies gilt ebenso für die Erschließung des Standortes. Erhebliche überörtliche bzw. regional bedeutsame Auswirkungen auf das Schutzgut sind nicht zu erwarten.

Durch die Maßnahme wird es zu einer geringfügigen Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung kommen. Diese wird jedoch nicht als erheblich eingeschätzt. Bislang wurde die Grundwasserneubildungsrate durch den beendeten Feldspatabbau beeinflusst. Die Grundwasserneubildungsrate wird weiterhin leicht beeinträchtigt, da ein betriebsbedingtes Eindringen umweltwirksamer Stoffe ins Grundwasser durch die Speicherung von anfallendem Sickerwasser abzuwenden ist (Gegenstand des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens).

Nach Rekultivierung der Deponie gelangt das auf dem abgedichteten Deponiekörper anfallende Niederschlagswasser in die Rekultivierungsschicht und damit letztlich doch wieder dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt. Damit werden sowohl lokale Auswirkungen kompensiert als auch erhebliche überörtliche bzw. regional bedeutsame Auswirkungen vermieden.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/ Luft sind nicht zu erwarten. Kleinräumig und lokal wirksame klimaökologische Strukturen werden durch Schattenwurf bzw. Änderungen der Windverhältnisse durch den Deponiekörper bzw. durch geplante Versiegelungen/ Befestigungen nicht so erheblich verändert, so dass relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/ Luft sowohl lokal als überörtlich / regional nicht zu erwarten sind. Dies wird im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren durch Gutachten zu Lärm, Staub und Geruch dargelegt.

Der Deponiebetrieb wird das Landschaftsbild verändern. Da die Einsehbarkeit jedoch auf einen 70 m breiten Sichtkorridor beschränkt, das Gebiet ohnehin überprägt ist und die nachfolgende Rekultivierung eine landschaftsgerechte und organisch in die Topografie der Umgebung eingebundene Gestaltung vorsieht, sind erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter können nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden.

In Bezug auf die zu erwartenden Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern lassen sich keine erheblichen Auswirkungen prognostizieren.

Um die dennoch zu erwartenden, nicht erheblichen Auswirkungen auf lokaler Ebene zu mindern bzw. zu kompensieren, werden in der Rekultivierungsplanung (Anlage 5 zum ROV-Antrag) Kompensationsmaßnahmen vorstrukturiert bzw. im Detail für das nachfolgende Genehmigungsverfahren (Planfeststellungsverfahren) vorgegeben.

Eine Prüfung der Umweltverträglichkeit im raumordnungsrelevanten erweiterten Untersuchungsbereich (25-km-Umfeld) hat ergeben, dass keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die o.g. Schutzgüter erkennbar sind.

Bezogen auf die Schutzgüter sind keine erheblichen negativen Auswirkungen hinsichtlich der Siedlungsentwicklung, der überörtlichen Verkehrsplanung sowie der wirtschaftlichen Entwicklung festzustellen.

Dadurch, dass die oberflächennahe Rohstoffgewinnung (Ziel 92 des regionalen Raumordnungsplans, Ziel 172 des LEP IV) nicht weiterverfolgt wird, sind positive Effekte auf die Schutzgüter Boden, Klima und Biotop-/Artenschutz durch die Nichtinanspruchnahme von Waldflächen auf natürlichen Standorten zu verzeichnen.

13 QUELLENANGABE⁵⁴

Gesetze / Richtlinien /Verordnungen

KrWG - Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)

UVPG 2020 - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694)

BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

FFH-RL - Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, kurz: FFH-Richtlinie

VSRL - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, kurz: VS-Richtlinie

LPIG - Landesplanungsgesetz (LPIG) vom 10. April 2003, zuletzt geändert durch § 54 des Gesetzes vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283, 295) Landesgesetz zum Staatsvertrag zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Saarland über die Errichtung und Unterhaltung des Nationalparks Hunsrück-Hochwald (ZustimmungsG), veröffentlicht am 12.2.2015 im Gesetz- und Verordnungsblatt von Rheinland-Pfalz (GVBl. Nr. 1, S. 2 ff.)

ROV - Raumordnungsverordnung vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2766), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694),

Landesverordnung über den „Naturpark Saar-Hunsrück“ vom 14. Februar 1980, GVBl. 1980, 53, geändert durch Verordnung v. 21. 1. 1992 (GVBl. S. 41)

Verordnung über den Naturpark Saar-Hunsrück vom 01.03.2007, geändert durch Verordnung vom 30.06.2010 (Amtsbl. I S. 1288).

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hochwald – Idarwald mit Randgebieten“ vom 1. April 1976

Verordnung über die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten im Landkreis St. Wendel. Vom 12. August 1976, AdS S. 905ff, zuletzt geändert am 12.11.2018, AdS S. 768f, Geändert durch Verordnung v. 21. 1. 1992 (GVBl. S. 41)

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Holzhauser Wald bei Türkismühle“ N 6408-301. Vom 25. Januar 2016

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wiesenkomples bei Eisen“ (N 6308-302). Vom 28. November 2016

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bostalsee“ N 6408-304. Vom 13. Juni 2016

LEP Siedlung - Verordnung über den Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Siedlung“, vom 4. Juli 2006

LEP Umwelt - Landesentwicklungsplan - Teilabschnitt „Umwelt“ (Vorsorge für Flächennutzung, Umwelt und Infrastruktur) vom 13. Juli 2004, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 27. September 2011 über die 1. Änderung betreffend die Aufhebung der landesplanerischen Ausschlusswirkung der Vorranggebiete für Windenergie (Amtsbl. Nr. 34 vom 20. Oktober 2011)

BartSchV - Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels; kurz: EG-Verordnung

Internetquellen

www.geoport.de

naturschutz.rlp.de/

www.natura2000.rlp.de/steckbriefe/index.php?a=s&b=g&c=ffh&pk=ffh6309-301

www.natura2000.rlp.de/pdf/erhaltungsziele_natura2000.pdf

map1.naturschutz.rlp.de/landschaften_rlp/landschaftsraum.php?lr_nr=194.30

map1.naturschutz.rlp.de/landschaften_rlp/grosslandschaft.php?gl_nr=19

map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php

Nachrichtliches Verzeichnis der Kulturdenkmäler“ des Kreises Birkenfeld: <http://gdke-rlp.de/index.php?id=19108>

Geschützten Landschaftsbestandteile: http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php

⁵⁴ gem. Anlage 4 Nr. 12 UVPG n.F.

Naturdenkmäler: www.landkreis-birkenfeld.de/city_info/webaccessibility/index... und Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz - ND und LB sowie email der Kreisverwaltung Birkenfeld vom 03.12.2020

www.geoportal.saarland.de

www.naturschutzdaten.saarland.de/natura2000/Natura2000/Verordnungen/6308-303_Felsental%20der%20Nahe%20bei%20Nohfelden/Standard-Datenbogen_6308-303.htm

Standarddatenbogen, Stand 12.04.2012 [www.naturschutzdaten.saarland.de/natura2000/Natura2000/Verordnungen/6308-303_Felsental%20der%20Nahe%20bei%20Nohfelden/Struktur.html]

[http://www.landkreis-birkenfeld.de/city_info/webaccessibility/index....](http://www.landkreis-birkenfeld.de/city_info/webaccessibility/index...)

Gutachten

KERNPLAN Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation mbH, 2021: Bauschutt- und Erdmassen-Deponie Haumbach, Antragsunterlagen zum Raumordnungsverfahren gem. § 15 Raumordnungsgesetz i.V.m. § 17 Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz, Antragsteller, Bauherr und Betreiber: AWS Martin Gihl GmbH, Abfallwirtschaft und Steingewinnung Brunnenplatz 9, 66571 Eppelborn - Calmesweiler

Errichtung und Betrieb einer Bauschutt- und Erdmassendeponie der Klasse I (DK I) „Haumbach“ **Umweltverträglichkeitsuntersuchung** gem. Anlage 12.2.1 zum UVPG (Deponie > 25.000 to), Büro für Landschaftsökologie GbR / agstaUMWELT GmbH, Juni 2017 mit Ergänzungen März 2018

Anhang 3 zum ROV-Antrag: Errichtung und Betrieb einer Bauschutt- und Erdmassendeponie der Klasse I (DK I) „Haumbach“; Anlage 4: Unterlagen zur **FFH-Verträglichkeitsprüfung** gem. § 34 BNatSchG, Büro für Landschaftsökologie GbR / agstaUMWELT GmbH, Juni 2017

Anhang 4 zum ROV-Antrag: Errichtung und Betrieb einer Bauschutt- und Erdmassendeponie der Klasse I (DK I) „Haumbach“; Anlage 3: **Fachbeitrag strenger Artenschutz**, Büro für Landschaftsökologie GbR, Juni 2017

Anhang 5 zum ROV-Antrag: Errichtung und Betrieb einer Bauschutt- und Erdmassendeponie der Klasse I (DK I) „Haumbach“; Anlage 6: **Landschaftspflegerische Begleitplanung / Rekultivierungsplanung** gem. § 15f BNatSchG, Büro für Landschaftsökologie GbR / agstaUMWELT GmbH, Juni 2017 mit Ergänzungen März 2018 (**entspricht**)

Neufassung der wasserrechtlichen Erlaubnis über den Betrieb eines Absetzteiches und Einleitung von gereinigtem Oberflächenwasser aus dem Feldspattagebau Haumbach I/II der A. Gihl GmbH, 66571 Eppelborn, in den Kellerbach in der Gemarkung Eiweiler vom 05.03.2015, Az.: Fs3-H-05/10-006 Da/pb